

5. Politische und rechtliche Organisation in der Capitanía Charagua Norte

Dieses Kapitel befasst sich am Fall der *Capitanía Charagua Norte* mit der politischen und rechtlichen Organisation der Guaraní-Bevölkerung Charaguas im Zeitraum des Autonomieprozesses. Bereits ausgeführt worden ist, dass diese *Capitanía* im Jahre 1984 als Zusammenschluss weithin verstreuter Dorfgemeinden gegründet wurde und bald ein wichtiges Instrument bildete, um umfassende Landrechte geltend zu machen und ferner auch Verhandlungen mit den vor Ort tätigen Erdöl- und Erdgasunternehmen zu führen (vgl. 4.2.2). Wie im Folgenden gezeigt wird, repräsentierte sie auch fast dreißig Jahre nach ihrer Gründung weiterhin den strukturellen Gegensatz zwischen einer auf der Basis von Dorfgemeinschaften organisierten »Gesellschaft ohne Staat« und dem Versuch, dort ausgehend von gemeinsamen Institutionen Prozesse der politischen und ethnischen Vergemeinschaftung anzustossen. Die folgenden Abschnitte betrachten dieses Spannungsfeld aus der Perspektive der beiden Ava-Gemeinden San Isidro und Itaguasu. Zu diesem Zweck untersuchen sie den Wandel der Grundlagen und Funktionsweisen politischer und gewohnheitsrechtlicher Praktiken und diskutieren diese Veränderungen im Verhältnis zur Anerkennung der »indigenen Gerichtsbarkeit«. Davon ausgehend erscheint es als wenig wahrscheinlich, dass sich in Bolivien »ethnische Gerichtsbarkeiten« konstituieren werden oder dass die dahinterstehenden Vorstellungen lokalen Bedürfnissen tatsächlich entsprechen. Jedoch offenbart die Analyse eines Landkonfliktes zwischen zwei Dorfgemeinden andererseits auch Überraschendes. So konnten die dort agierenden Vorsteher den ethnisierenden Zugang der gesetzlichen Grundlagen strategisch dazu nutzen, sich rechtliche Handlungsgrundlagen in einem eigentlich von starker ethnischer und kultureller Heterogenität geprägten Kontext zu schaffen.

5.1 Politische und soziale Organisation im Wandel – *Capitanía Grande* und Dorfgemeinden

In San Isidro gab mir *don Pablo* anschauliche Einblicke in die Entwicklung der 1984 gegründeten *Capitanía Charagua Norte*. So hatte er ab 1996 auf Seiten der *Capitanía* an der Umsetzung des Agrarreformprozesses teilgenommen, welcher zur Einrichtung der TCO Charagua Norte führte, und seitdem verschiedene Ämter auf der gemeinsamen Ebene (zweiter Vorsteher/*Segundo Capitán*, 1998 bis 2002) sowie auf der dörflichen Ebene (u.a. Vorsteher/*Capitán* von San Isidro u. *corregidor*) ausgeübt (PC 30.6.2012).

Wie *don Pablo* ausführte, hatten demnach gerade diese Kämpfe um Land die *Capitanía* in der Wahrnehmung der lokalen Bevölkerung zu einem essenziell wichtigen Instrument werden lassen. Zugleich war sie jedoch nicht als Ausdruck eigener »Bräuche und Traditionen« (»usos y costumbres«) betrachtet worden. Ein solcher Status wurde allenfalls der *Capitanía* des Isoso mit ihren Vorstehern aus der Familie Iyambae zugeschrieben (vgl. 4.2.2). Da San Isidro und die umliegenden Dorfgemeinden sich selbst keine Erinnerungen an eine frühere *Capitanía* bewahrt hatten, war dort auch für die nun »eigene« *Capitanía* noch lange Zeit die Bezeichnung »Zona« gebräuchlich gewesen. Darüber hinaus dominierte unter den Ava weiterhin die Perspektive, dass die »Zone« vor allem zur Vertretung gemeinsamer Interessen und Probleme (z.B. Zugang zu Land, Verbesserung der Infrastruktur) nach außen diente. Intern besaßen die Gemeinden aber ihre partikularen Interessen im Hinblick auf den Zugang zu Land und zu finanziellen Ressourcen. Auf entsprechende Weise wurden auch die Personen, welche dem Vorstand der *Capitanía* angehörten, nicht nur als Repräsentanten der ganzen Bevölkerung, sondern bisweilen in noch stärkerem Maße als Vertreter ihres jeweiligen Herkunftsortes mit darauf bezogenen Interessen angesehen (PC 30.6.2012).

Dass von der *Capitanía Charagua Norte* einschneidende Veränderungen auf die Grundlagen und die Ausübung von Autorität unter den Ava ausgehen sollten, illustrieren *don Pablos* Erinnerungen an die eigene Anfangszeit als »Vorsteher der Zone« (»autoridad zonal«). Demnach waren die Führungsämter im Vorstand der *Capitanía* noch in den 1990er Jahren auf »ehrenamtlicher Basis« (PC 30.6.2012) ausgeübt worden. Dies manifestierte sich u.a. darin, dass die Vorsteher, welche ihr Amt zudem weiterhin von ihren jeweiligen Dorfgemeinden aus wahrnahmen, finanzielle Ausgaben wie z.B. für Reisen im Rahmen der Amtsausübung selbst und/oder mit der Unterstützung ihres Herkunftsortes bestritten (PC 30.6.2012). Darüber hinaus implizierten gerade diese mit

dem Amt verbundenen Reisetätigkeiten hohe zeitliche und physische Belastungen, zum Beispiel wurden Reisen nach Charagua-Stadt oder auch in das noch weiter entfernte Camiri häufig noch zu Pferd oder zum Teil auch zu Fuß zurückgelegt (FN 20.7.2012).

Zu wandeln begann sich dies dann insbesondere im Rahmen von Verhandlungen, wie sie die Vorsteher der *Capitanía* um die Jahrtausendwende mit dem Unternehmen TRANSIERRA führten.¹ TRANSIERRA baute in diesem Zeitraum die »Parapeti-Pipeline«, eine der wichtigsten Gas-Pipelines des Landes, welche u.a. die Provinz Cordillera und das Munizip Charagua durchquert. In Charagua, bzw. auf dem Gebiet der TCO, hatten die Dorfgemeinden unter Koordination durch die *Capitanía* diesen Bau für etwa einen Monat blockiert (FN 4.6.2012). Das Ziel dieser Blockade bestand jedoch nicht darin, den Bau der Pipeline zu verhindern. Vielmehr ging es darum, die Rechte der ansässigen Dorfgemeinden auf Entschädigungsleistungen für die durch den Bau entstehenden Umweltschäden geltend zu machen (FN 4.6.2012).

Die sich daran anschließenden, im Munizip mit TRANSIERRA geführten Verhandlungen involvierten neben der *Capitanía Charagua Norte* unter ihrem *Capitán* Ramón Molina ebenso den Isoso und die *Capitanía Parapitiguasu*. Für die *Capitanía Charagua Norte* bestand das Ergebnis dieser Verhandlungen zunächst in der einmaligen Zahlung eines Geldbetrages von 450.000 US-Dollar.² Des Weiteren verpflichtete sich das Unternehmen zu regelmäßigen Zahlungen an die *Capitanía* (u.a. für die Aktivitäten ihrer Vorsteher) sowie zur Finanzierung von Projekten und Infrastrukturmaßnahmen (PC 30.6.2012).

¹ Hierbei handelte es sich um ein Joint-Venture des brasilianischen Energiekonzerns PETROBRAS, der spanischen REPSOL und der französischen TOTAL.

² An der Teilnahme des Isoso an diesen Verhandlungen übte *don* Pablo harsche Kritik. Demnach waren die genannten 450.000 US-Dollar nur die Hälfte eines ursprünglich alleine für *Charagua Norte* vorgesehenen Gesamtbetrages von insgesamt 900.000 US-Dollar. Jedoch hatte der nach *don* Pablo ursprünglich nicht von der Pipeline berührte Isoso im Zuge dieser Verhandlungen Anspruch auf ein Gebiet erhoben, das an der Grenze zwischen beiden *Capitanías* lag und von der Pipeline betroffen war. Obgleich dieses Gebiet gemäß *don* Pablo eigentlich der *Capitanía Charagua Norte* zustand, führte diese Forderung dann zur Aufteilung der Gelder: »Und die Isoseños, als diese Verhandlungen mit TRANSIERRA stattfanden, erkannten diese Grenze nicht mehr an [...]. Damit sie um Entschädigung mit TRANSIERRA verhandeln konnten, verletzten sie die Vereinbarung mit *Charagua Norte*« (PC 30.6.2012). Zu bemerken wäre hier, dass diese Aussage auch unabhängig von der Frage, inwieweit sie Vereinbarungen und Abläufe reflektiert, durchaus aussagekräftig über gegenseitige Betrachtungsweisen ist.

Von Letzteren zeugten vor Ort verschiedene Bauten, so z.B. das von TRANSIERRA errichtete Gebäude der *Capitanía Comunal* von San Isidro, also das Amtsgebäude der dortigen Vorsteher. Zum Beispiel wurde auch die gemeinsame Versammlungshalle, über welche die beiden *Ava-Capitanías* in Charagua-Stadt verfügen, mit den Mitteln von TRANSIERRA erbaut.

Wie *don Pablo* dazu weiter ausführte, musste der Geldbetrag, welchen die *Capitanía Charagua Norte* zunächst von TRANSIERRA erhalten hatte, zu dieser Zeit noch auf das Konto der »APG *nacional*« (der Dachverband der bolivianischen Guaraní) in Camiri einbezahlt werden. Der Grund dafür bestand darin, dass die *Capitanía* damals noch kein eigenes Bankkonto besaß. Davon erhielt dann der Vorstand der APG eine Spende von 10.000 US-Dollar, welche als Zuschuss für die dort bestehenden Ausgaben der Vorsteher gedacht war. Vereinbart wurde ferner, dass auch die anderen *Capitanías* einen Teil der erhaltenen Gelder zu diesem Zweck geben sollten (PC 30.6.2012). Innerhalb der *Capitanía* investierten die Vorsteher einen Teil dieses Geldes zunächst in Arbeitsmittel. Angeschafft wurde so u.a. ein Pickup für einen Kaufpreis von 28.000 US-Dollar. Ferner wurde an jede Dorfgemeinde ein Betrag von 8.000 US-Dollar ausbezahlt. Über die Frage, wie die einzelnen Gemeinden diese Gelder dann weiterverwendet hatten, lagen *don Pablo* keine detaillierten Informationen vor. Wie er dazu ausführte, lag eine derartige Kontrolle »auch nicht mehr in unserer Kompetenz als Verwaltung der Zone« (PC 30.6.2012). Dessen ungeachtet konnten aber einige augenscheinliche Probleme konstatiert werden: »Einige Vorsteher behielten Gelder für sich ein, ...andere zahlten das Geld auf ihren Namen bei der Bank ein, ...dann konnte es die Gemeinde nicht abheben, ...man weiß nicht, was damit alles passiert ist. Probleme, überall Probleme!« (PC 30.6.2012)

Pessimistisch fiel *don Pablos* Urteil auch zur Verwaltung der TRANSIERRA-Gelder durch die Vorsteher der *Capitanía Charagua Norte* sowie der APG aus. Demnach blieb in der *Capitanía* u.a. der Verbleib von 7000 US-Dollar ungeklärt: »[Der *Capitán*] begann Gelder zu entnehmen, ...mit Hilfe des Vorsitzenden der APG *nacional*. Er begann, Gelder zu veruntreuen, ...sie kamen der Zone nicht mehr zugute.« (PC 30.6.2012) Ab dieser Zeit wurden die Aktivitäten der Vorsteher der *Capitanía* zudem über ein als »Förderung der Selbstorganisation« (»*fortalecimiento organizativo*«) benanntes Programm finanziert. Dieses war von TRANSIERRA initiiert worden und erfuhr in den Folgejahren durch das Unternehmen PLUSPETROL eine Erweiterung. Nach *don Pablo* beinhaltete diese Förderung monatliche Zahlungen von 1.200

Bolivianos³ an die Vorsteher der *Capitanía* sowie die Finanzierung ihrer »Jahresarbeitspläne« (»*Planes Operativos Anuales*«, POA). Unterstützt oder bestritten werden sollten damit also jene Programme und Projekte, welche die Vorsteher in ihren jeweiligen Arbeitsbereichen (vor allem »Produktion«, »Infrastruktur«, »Land«, »Gesundheit und Bildung«) durchführen wollten sowie die dazu erforderlichen Reise- und Unterbringungskosten (PC 30.6.2012).

Es ist nach dem bisher Gesagten wohl wenig überraschend, dass die Bevölkerung der *Capitanía* den gemeinsamen Vorstehern seit jener Zeit äußerst misstrauisch gegenübertrat. Der Verdacht, dass die Vorsteher die allgemeinen Ressourcen schlecht verwalteten, bildete praktisch ein allgemeines Gedankengut. Mit Blick darauf bestand eine grundsätzliche Kritik darin, dass die Maßnahmen dieser Arbeitsbereiche zwar durchaus drängende Probleme in Angriff nahmen, z.B. die Verbesserung der Ausstattung von Mikrohospitätern durch den Kauf von Medikamenten sowie auch einigen Rettungswagen (FN 22.7.2012). Jedoch, so der Vorwurf, folgte dies keiner längerfristigen und transparent gemachten Planung. Daher wirkte die Art und Weise, wie die Vorsteher ihre Mittel einsetzten, häufig willkürlich (FN 17.7.2012). Andererseits existierten aber auch zahlreiche Berichte, welche den Verdacht der persönlichen Bereicherung nährten. Wie *don Pablo* dazu aus seinen Erfahrungen in der *Capitanía* berichtete: »Einige geben die Hälfte ihres Budgets aus, die andere Hälfte behalten sie für sich selbst.« (PC 30.6.2012) Drastisch klangen diesbezüglich auch die Worte eines ehemaligen Vorstehers der *Capitanía Charagua Norte* in Itaguasu: »Als ich das Amt antrat, rief ich sie [die Verantwortlichen der verschiedenen Arbeitsbereiche] zusammen, damit sie mich über ihre Aktivitäten, Ausgaben usw. informierten. Sie sagten mir, dass ich ihnen nichts anzuordnen hätte. Einer sagte mir dann später: Sei kein Esel, hier kannst du Dir etwas in die Tasche stecken.« (FN 13.6.2012)

Wie dieser ehemalige *Capitán Grande* weiter berichtete, hatte bis dato kein Vorsteher unmittelbare Sanktionen erleiden müssen. Gründe dafür bestanden u.a. darin, dass Fälle von Fehlverhalten kaum einmal effektiv überprüft worden waren (FN 13.6.2012). Er illustrierte diesen Punkt am Fall einer Untersuchungskommission, welche die *Capitanía* im Jahre 2010 dazu eingerichtet hatte, den Zustand der von TRANSIERRA finanzierten dörflichen Viehzuchtprojekte (»*proyectos de ganado comunal*«) zu überprüfen. Dieser sechsköpfigen Kommission waren demnach 20.000 Bolivianos (damals ca. 2.850 US-Dollar)

³ Zum Beispiel entsprachen diesem Betrag im April 2013 nach offiziellem Wechselkurs ca. 135 Euro.

zur Verfügung gestellt worden, um ihre Kosten und Spesen zu decken. Das prinzipielle Resultat dieser Kommission bestand allerdings lediglich darin, dass »man nie wieder von ihr gehört hat, ...keine Ergebnisse, ...auch nicht darüber, was mit ihren 20.000 Bolivianos passiert war.« (FN 5.6.2012)

In diesem Kontext gewannen Positionen in der »gemeinsamen Verwaltung« (»administración zonal«) zunehmend an Attraktivität. Wollte, wie *don Pablo* sarkastisch bemerkte, dort »vorher niemand Capitán sein« (PC 30.6.2012), bildeten sich nun informelle Wahlbündnisse, welche Wahlkampf betrieben« (FN 17.7.2012). Weder die Konstitution derartiger »Bündnisse« noch ihre Kampagnen beschrieb *don Pablo* als besonders demokratisch und transparent: »Es verhandelten nun die Führer (»líderes«) darum, wer Capitán sein sollte« (PC 20.7.2012). Diese von *don Pablo* angesprochenen Punkte zeigten sich während der Feldforschung im Vorfeld der für August 2012 vorgesehenen Vorstandswahlen der *Capitanía*. Dafür war bereits eine Generalversammlung anberaumt worden, in welche die einzelnen Dorfgemeinden ihre Vorsteher und weitere Repräsentanten zu entsenden hatten. Diese Generalversammlung würde, wie ein spanischer Ethnologe mutmaßte, der sich zu dieser Zeit für ein Forschungsprojekt zu indigenen Autonomieprozessen in Charagua-Stadt aufhielt, sicherlich den »typischen basisdemokratischen Charakter des Guaraní-Volkes« verkörpern (FN 10.7.2012). Zumindest in San Isidro existierten dahingehend jedoch andere Befürchtungen. So beschrieb dort ein *comunario* (ein Gemeindemitglied) seinen Eindruck von den darauf bezogenen Vorgängen mit den folgenden Worten: »Es existieren bereits Gegner des gegenwärtigen Vorstandes, welche Wahlkampagnen betreiben. Diese Leute haben sogar bei ehemaligen Vorstehern von San Isidro um Unterstützung gesucht. Einige dieser Leute besitzen Verbindungen zu politischen Parteien und verfügen über Geld, ...und sie bieten Arbeit an.« (FN 3.7.2012)

Zu interpretieren ist diese Aussage sicherlich auch im Verhältnis dazu, dass der Vorstand der *Capitanía* zu dieser Zeit von Personen aus den nördlich gelegenen Dorfgemeinden dominiert wurde. So stammte eine Vorsteherin z.B. aus San Isidro selbst. Folglich schien dort ein allgemeiner Konsens darüber zu existieren, dass das politische Kapital der Dorfgemeinde in der *Capitanía* erhalten bleiben sollte. Darüber hinaus war diese Position insofern an jene anderer nördlicher Gemeinden anschlussfähig, als diesen an einem zu großen Einfluss der »Gemeinden im Süden« wenig gelegen sein konnte. Eine damit verbundene Gefahr bestand demnach darin, dass die Politik der *Capitanía* den »Norden« benachteiligen könnte, z.B. während der dort alljährlich starken Trockenzeit (FN 23.7.2012). Infolgedessen fanden in den Mona-

ten Juni und Juli Versammlungen zwischen den Vorstehern der nördlichen Dorfgemeinden und »ihren« Vorstehern in der *Capitanía* statt, um mit einer möglichst einheitlichen Position in die Generalversammlung zu gehen (FN 3.7.2012).

Es liegt nahe, die spezifische Problematik um die Verwaltung finanzieller Ressourcen sowie ferner auch die Versuche, aus der Guarani-Bevölkerung heraus partikularen Einfluss auf die Entscheidungen der *Capitanía* zu nehmen, im Verhältnis zu den Merkmalen einer »Gesellschaft ohne Staat« zu interpretieren. So stehen die segmentären Organisationsweisen nicht-staatlich verfasster Gesellschaften in vielen Aspekten im Widerspruch zu einer gemeinsamen »ethnischen Selbstverwaltung«. Obgleich (in der Regel neu geschaffene) gemeinsame Organisationsstrukturen dann häufig als vermeintliche Teile eines »organischen Ganzen« präsentiert werden (z.B. Albó 1990: 314; siehe dazu 4.1.4), entsprechen sie doch nur wenig überkommenen Organisationsdynamiken. Dabei ist auch daran zu denken, dass die in vielen Gruppen über Verhältnisse der Gegenseitigkeit hergestellte Funktion der sozialen Kontrolle (z.B. gegenüber Vorstehern) nur schwer auf neue politische Institutionen übertragen bzw. ausgeweitet werden kann.

Über spezifische Möglichkeiten der persönlichen Bereicherung hinaus impliziert dies für viele indigene Vorsteher aber auch eine grundsätzlichere Konfliktkonstellation. So beobachtet zum Beispiel auch Volker von Bremen, dass den »Vertretern« bestimmter »Völker« (oder »ethnischer Gemeinschaften«) repräsentative Funktionen übertragen oder auch zugeschrieben werden, welche ihre effektiven Kompetenzen im Rahmen der »realen soziopolitischen Organisationsstrukturen« zumeist übersteigen (Bremen 2013: 234f.). Die daraus resultierenden Verwerfungen, u.a. der permanente Verdacht gegenüber den Vorstehern, Amtsmisbrauch zu betreiben (verbunden mit den oben geschilderten Darstellungen zu Fällen von Veruntreuung), führen dann häufig spätestens nach dem Ausscheiden aus dem Amt zum fast vollständigen Verlust des sozialen Prestiges (vgl. ebd.: 235). So konnte z.B. während der Feldforschung in der *Capitanía Charagua Norte* auch festgestellt werden, dass – möglicherweise im Verhältnis zu ihrem schlechten Ruf – viele ehemalige Vorsteher ihre alten Herkunftsgemeinden verlassen hatten und andernorts (inner- oder auch außerhalb der *Capitanía*) lebten.

Dass Probleme mit der Verwaltung finanzieller Ressourcen aber nicht nur auf der Ebene der gemeinsamen Institutionen, sondern auch auf der dörflichen Ebene existierten, wurde in San Isidro und Itaguasu ersichtlich. Ein Beispiel dafür waren Viehzuchtprojekte, deren Startfinanzierung die *Capitanía*

übernahm. Konzipiert waren diese als gemeinsame »Projekte der Zone« (*proyectos zonales*), wobei einzelnen Dörfern die Ausführung übertragen wurde. Zu diesem Zweck ermöglichen die ausgeschütteten Mittel den Kauf von Vieh sowie den Bau der erforderlichen Infrastruktur, z.B. die Rodung und Einzäunung von Grundstücken als Weideflächen. Durch Nachzucht und den Verkauf von Tieren an Schlachtereien in den Städten der Region (z.B. Charagua-Stadt, Abapó und Cabezas) sollten sich diese Projekte mittelfristig selbst tragen und eigene Mittel für ihre »Weitergabe« an die anderen Dorfgemeinden generieren. Dies entsprach der Projektzielsetzung, die allgemeine sozioökonomische Situation in der *Capitanía* zu verbessern (FN 2.11.2011). Wie sich einige Jahre nach Projektbeginn aber zumeist herausstellten sollte, waren solche Ziele verfehlt worden. Weder hatten die Projekte innerhalb der Gemeinden die gesteckten Ziele erreicht, noch wurde es möglich, durch sie weitere Dorfgemeinden zu begünstigen. Die ihnen zugeschriebene Bedeutung und mit ihnen auch der Ruf der dort involvierten Personen hatten dementsprechend gelitten. Bemängelt wurden auch in den Dorfgemeinden fehlende Kontrolle und unzureichende Transparenz (FN 5.6.2012; FN 13.6.2012).

Als Beispiel dafür wurde in San Isidro ein dort im Jahre 2005 »auf den Namen der ganzen Dorfgemeinde« (FN 21.5.2012) eingerichtetes Viehzuchtprojekt genannt. Nach den Angaben eines *comunario*, welcher in der Gemeinde zugleich als Dorfschullehrer tätig war, hatte die *Capitanía* dieses Projekt mit Mitteln der Weltbank finanziert. In San Isidro waren dafür zunächst vierzig Rinder erworben worden. Die weitere Implementierung des Projektes wurde dann von Kleingruppen (jeweils vier bis fünf Personen) übernommen, welche alle zwei Jahre vor der Dorfversammlung Rechenschaft ablegen und durch andere Personen abgelöst werden sollten. Zugleich wurde es aber bald zu einem offenen Geheimnis, dass die jeweils projektverantwortlichen Gruppen immer wieder Tiere ohne eine Erlaubnis oder Überprüfung vonseiten der Versammlung veräußerten und die Dorfgemeinde dadurch Gefahr lief, ihren Tierbestand drastisch reduziert – bis hin zu einem möglichen vollständigen Verlust – zu sehen. Im Frühjahr 2011 schien daher eine offizielle Bestandsaufnahme fällig, welche ergab, dass immerhin noch sechsundfünfzig Stück Vieh existierten. Zugleich kursierten aber Schätzungen, welche von angeblich bis zu hundert »illegal« verkauften Tieren sprachen (FN 3.7.2012) und einzelnen Personen hohe Schuldbeträge an die Gemeinde zuschrieben (FN 21.5.2012).

Obgleich die Dorfgemeinde keine formellen Sanktionen gegen einzelne Personen aussprach (FN 21.5.2012), bestanden doch Folgen dieser auch andernorts konstatierten Entwicklungen darin, dass die Bedeutung solcher

»gemeinsamen« Projekte stark zurückgegangen war. Weiterhin wurden in der *Capitanía* Projekte aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen implementiert, nun aber als das »Eigentum« fester Projektgruppen bestimmt (FN 17.5.2012; FN 21.5.2012). In San Isidro existierten im Jahre 2012 vier solcher Projekte, welche sich auf die Zucht von Tieren (Rinder, Hühner) sowie auf die Agrarproduktion (Mais, Sesam) spezialisierten (FN 4.7.2012). Gefördert wurden sie u.a. durch die Weltbank sowie durch das Munizip. Die jeweiligen Projektgruppen führten sie unter eigener Verantwortung durch. Feste Verpflichtungen gegenüber dem Dorf bestanden nicht, obgleich die Bereitschaft erklärt wurde, bedürftige Gemeindemitglieder in Notlagen zu unterstützen, z.B. durch den Verkauf von Vieh (FN 3.7.2012). Auf der anderen Seite monierten allerdings verschiedene nicht daran beteiligte *comunarios*, dass einige dieser Projektgruppen nun auch als Eigentümer ansonsten allgemein verfügbarer Ressourcen aufrateten. So zäunten einige von ihnen auf dem Gemeindeland Grundstücke von bis zu hundert Hektar ein und versuchten, andere Gemeindemitglieder, welche dort z.B. Holz schlagen wollten, an ihrem Betreten zu hindern (FN 20.7.2012).

Ein beachtenswerter Aspekt bestand in diesem Kontext ferner darin, dass die an diesen Projekten teilnehmenden Personen in beiden Dörfern auch als Teil sozial und politisch einflussreicher Gruppen verstanden werden konnten.⁴ In Itaguasu war dafür ein Projekt zum Bau von Schuppen für die Lagerung für Saatgut (»trojes«) instruktiv. Finanziert wurde dieses über die spanische Entwicklungszusammenarbeit, wobei die Koordination und Ausgabe der Projektmittel vor Ort der lokalen NGO Arakuaarenda oblag. Wie der Direktor dieser NGO im Gespräch betonte, hatten die daran teilnehmenden Dorfgemeinden dafür selbst festgelegt, welche Familien solche Lagerschuppen dringend benötigten. Die Dorfversammlung von Itaguasu hatte demnach sieben Haushalte ausgewählt, welche daraufhin Projektgelder für den Kauf von Arbeitsmaterialien erhielten. Das erforderliche Bauholz war dem Land der Dorfgemeinde zu entnehmen, der Bau der Schuppen sollte dann eigenständig erfolgen (FN 11.11.2011). Gegenüber dieser Darstellung berichteten allerdings Personen in Itaguasu, dass dazu tatsächlich weder eine Dorfversammlung beraten, noch dass diese das Schlagen von Holz bewilligt hätte.

⁴ Ein Geheimnis war dies allerdings weder innerhalb noch außerhalb der beiden Dörfer. Als ich meine Beobachtungen zu Itaguasu während eines Gesprächs in San Isidro erwähnte, ohne allerdings konkrete Namen anzugeben, wurden sofort die entsprechenden Namen genannt (FN 17.7.2012).

Stattdessen seien die Haushalte, welche die Lagerschuppen bauten, allesamt in den Vorstand der Dorfgemeinde involviert (FN 10.6.2012). Nicht ganz zufälligerweise zeigte mir daher auch der *Capitán* des Dorfes den bereits fast fertiggestellten Lagerschuppen auf dem Grundstück seines Hauses. Nebenbei erwähnte er, dass er diesen wohl nicht zur Lagerung von Saatgut nutzen würde, da er gar nicht mehr landwirtschaftlich tätig sei. Stattdessen sehe er ihn als Erweiterung seines Hauses an (FN 17.6.2012).

Auch ein zweites Beispiel aus Itaguasu illustriert ein solches Muster. Hierbei handelte es sich erneut um ein Rinderzuchuprojekt, welches diesmal durch die Regierung des *departamento* Santa Cruz finanziert wurde. Nach der Fertigstellung seiner Initialphase wurde es am 14.7.2012 offiziell in der Dorfgemeinde eingeweiht. Dazu waren Regierungsvertreter und Projektkoordinatoren sowie eine Journalistin aus Santa Cruz de la Sierra angereist. In Ge genwart dieser Gäste erfolgte eine Begehung des Projekts, zu dessen Durchführung Weideflächen eingezäunt sowie fünfzig Kühe und zwei Stiere erstanden worden waren (FN 14.7.2012). Besondere Beachtung verdienten in diesem Rahmen die Reden der anwesenden Dorfautoritäten. So betonten diese, dass das Dorf »zum ersten Mal« Zugang zu einem derartigen Projekt bekommen hätte und führten dann unter dem wohlwollenden Applaus der Gäste weiter aus, dass der Erfolg dieses Projektes auf der »gemeinschaftlichen Arbeit« der Dorfgemeinde beruhte (FN 14.7.2012). Diese Darstellung schien allerdings nicht ganz dazu zu passen, dass an diesem Einweihungsakt nur eine kleine, hauptsächlich aus dem Vorstand selbst sowie einigen Angehörigen bestehende Gruppe aus dem Dorf teilnahm. Den angereisten Geldgebern, welchen dieser Widerspruch ebenfalls aufgefallen war, erklärte der *Capitán* ausweichend, dass die meisten *comunarios* zu dieser Tageszeit eben noch arbeiteten (FN 14.7.2012). Damit überging er allerdings stillschweigend, dass auch dieses Projekt lediglich von einer kleinen Gruppe durchgeführt wurde – einer Gruppe, welche ohne einen formellen Beschluss der Dorfversammlung agierte und sich eben hauptsächlich aus den Mitgliedern des anwesenden Vorstandes zusammensetzte (FN 15.7.2012).

Familiäre Zugehörigkeit war also zumindest ein wichtiger Faktor, welcher sich, wie die Beispiele zeigen, auf die Verteilung von Projekten und Projektmitteln auswirkte. Dies bedeutete auch, dass Entscheidungen von allgemeinem Interesse einer späteren Dorfversammlung unter Umständen vorweggenommen werden konnten. Diese Praxis beschrieb ein *comunario* in San Isidro mit den folgenden Worten: »Sie sind eine Gruppe, die ihre Entscheidungen koordiniert. Damit gehen sie in die Versammlung und setzen sich an stra-

tegische Punkte. In der Dorfversammlung sprechen hauptsächlich sie. Die anderen sind passiver und stimmen schließlich der Meinung dieser Gruppe zu.« (FN 3.7.2012)

Zumindest teilweise lassen diese Schilderungen also darauf schließen, dass die fehlende Kontrolle bzw. die unausgewogene Partizipation der Dorfbewohner an solchen Entwicklungsmaßnahmen auf gewisse Beharrungskräfte »traditioneller« Praktiken zurückging. Diesbezüglich schienen beide Dörfer z.B. Pifarrés und Albós Beobachtungen von 1986 über die Besetzung und Nachfolge eines Dorfvorstehers zu bestätigen: »Dieser wird gewöhnlich für eine lange und unbestimmte Zeit ernannt; häufig bis zum Tod. Obgleich nicht obligatorisch, ist es äußerst verbreitet, dass der Nachfolger ein Verwandter des scheidenden *capitán* ist.« (Pifarré/Albó 1986: 315) Obgleich nicht »bis zum Tode« bestellt, rekrutierten sich die Vorstände beider Dorfgemeinden weitgehend ungeachtet neuer Wahlverfahren und demokratischer Prinzipien aus den Angehörigen einer kleineren Zahl von Familien, welche untereinander (u.a. durch Heiraten und gemeinsame Projekttätigkeiten) noch weiter verflochten waren. Diesen gehörten in San Isidro daher zum Beispiel auch jene acht Personen an, welche dort zwischen 1992 und 2012 das Amt des Vorstehers ausgeübt hatten (FN 22.7.2012). Ähnlich stellte sich die Lage in Itaguasu dar, wo der Vorstand im Jahr 2012 aus einer Gruppe von Männern bestand, deren Väter und Großväter schon der Dorfgemeinde vorgestanden hatten und in einigen Fällen auch als *ipaye* betrachtet wurden (FN 5.6.2012; FN 10.6.2012).

Es wäre aber wohl zu kurz gegriffen, die beschriebenen Probleme alleine mit der Beharrungskraft »traditioneller« und noch nicht ausreichend »demokratisierter« dörflicher Organisationsstrukturen zu erklären. In diesem Kontext sollten auch der soziale Wandel der Dorfgemeinden und die stetig wachsenden Verflechtungen der Guaraní (wie auch vieler anderer indigener Gruppen) mit der sie umgebenden Gesellschaft berücksichtigt werden. Diese Verflechtungen hat Wicker in das Spannungsfeld von Subsistenz- und Marktwirtschaft eingeordnet und damit auf die großen Schwierigkeiten vieler indigener Dorfgemeinden aufmerksam gemacht, subsistenzorientierte Praktiken in von der Zunahme marktwirtschaftlich orientierten Handelns geprägten Umfeldern aufrechtzuerhalten (vgl. Wicker 2017: 273-300). So kommen, wie Wicker überzeugend ausführt, »traditionelle« subsistenzorientierte Lebensweisen in indigenen Gesellschaften wie jener der Guaraní wesentlich in sozialen Verhältnissen zum Ausdruck, welche auf einer hohen ökonomischen Eigenständigkeit ihrer Angehörigen (verstanden als Fähigkeit zur Selbstversorgung) und kontextspezifischen Mechanismen der Reziprozität beruhen (z.B.

als gegenseitige Unterstützung bei der Feldarbeit; vgl. ebd.: 283). Dabei würden diese und auch weitere gesellschaftsrelevante Arbeiten nicht »mit abstrakten Geld- und Warenwerten [ausgestattet]« (ebd.).

Im Verhältnis dazu deuteten die jüngeren Maßnahmen zur Entwicklung von San Isidro und Itaguasu daher in eine andere Richtung. Die Frage der Amtsausübung der Vorsteher betreffend wäre sicherlich spezifisch an das Spannungsfeld zu denken, das zwischen überkommenen, an der Aufrechterhaltung der inneren »öffentlichen Ordnung« und der Verteidigung der Gemeinderessourcen (v.a. das Gemeindeland) orientierten Aufgaben und den neuen Herausforderungen, welche Verhandlungen mit externen Geldgebern und die Verwaltung und Implementierung von Projektmitteln mit sich bringen, existiert. Da diese Aufgaben in vielen Dorfgemeinden einer von zunehmenden sozialen Ungleichheiten mitbewirkten Schwächung sozialer Kontrollmechanismen gegenüberstehen, sollte über die Frage demokratischer Prinzipien bei Ämterwahlen hinaus auch über weitere Bedingungen einer »gemeinschaftsorientierten Entwicklung« (Wicker 2017: 288) nachgedacht werden. Wie Wicker mit Blick darauf zum Beispiel zur Umsetzung von Entwicklungsprojekten (u.a. Viehzucht; vgl. ebd.: 288–295) ausführt, wären jenseits kollektivierender Zuschreibungen zu diesem Zweck insbesondere die lokalen Bedürfnisse nach der Stärkung von Autonomie (kollektiv und individuell) sowie auch nach »überblickbarer Sicherheit« aufzugreifen (vgl. ebd: 300).

5.2 Indigene Rechtspraxis und Rechtspluralismus

Im Munizip Charagua wurde das Verhältnis des indigenen Gewohnheitsrechtes zum staatlichen Rechtssystem langfristig stark davon beeinflusst, dass sich die Institutionen und Akteure des Letzteren fast ausschließlich auf Charagua-Stadt konzentrierten. So existierte dort die einzige Polizeidienststelle des Munizips, in welcher auch im Zeitraum der Feldforschung lediglich zwei Polizisten ihren Dienst versahen. Des Weiteren übte in Charagua Stadt bis zum Jahre 2010 ein *corregidor mayor* sein Amt aus.

Wie Xavier Albó zum Amt des *corregidor* ausgeführt hat, verkörperte dieses zuerst während der Kolonialzeit und danach im Rahmen der Republik das letzte Glied in der Kette staatlicher Autorität. So stand der *corregidor* häufig der kommunalen Verwaltung vor und besaß zu diesem Zweck politische und rechtliche Kompetenzen (vgl. Albó 1990: 190). Mit der Neuen Verfassung

(2009) gilt das Amt insofern als abgeschafft, als es dort keine Erwähnung mehr findet. Zuvor konnten *corregidores* aber noch überwiegend in den ländlichen Gebieten angetroffen werden. In weitgehender Abwesenheit des staatlichen Rechtssystems übten sie in Dörfern und Kleinstädten grundlegende rechtliche Funktionen aus. In diesem Rahmen bearbeiteten sie geringfügigere Delikte, legten dazu Akten an und überstellten schwerwiegender Sachverhalte an »den Staat«, dessen Vertreter zumeist über eine größere geographische Distanz hinweg aufgesucht werden mussten. Erwähnenswert ist auch, dass sie sich zumeist aus dem Kreis der lokalen Eliten rekrutierten.

Die Bedeutung dieses Amtes war allerdings bereits durch die Dezentralisierungspolitik der 1990er Jahre und durch den Ausbau des Justizwesens (Polizei und Gerichtsbarkeit) geschwächt worden. Zum mindest erwähnte das »Gesetz zur Dezentralisierung der Verwaltung« (Bolivien 1995) noch die Zuständigkeit des *corregidor* für die »Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung« (ebd.: Art. 9 b). In Charagua hatte zum Beispiel die Regierung des *departamento* Santa Cruz die Stelle eines *corregidor mayor* im Jahre 2001 aus ihrem Haushalt gestrichen. Danach wurde dieses Amt dort noch bis 2010 durch eigene Mittel aufrechterhalten (FN 16.6.2012). Der *corregidor mayor* von Charagua bearbeitete bis zu diesem Zeitpunkt weiterhin überwiegend zivilrechtliche Konflikte und Streitigkeiten; sowohl unter der städtischen als auch der ländlichen Bevölkerung. Als Sanktionen standen ihm Geldstrafen zu Verfügung, bisweilen ließ er einzelne Personen auch für ein bis zu zwei Tage in der Gefängniszelle der Polizeidienststelle in Haft nehmen. Schwere strafrechtliche Vergehen wurden von ihm in der Regel an die Staatsanwaltschaft in Camiri überstellt, wo auch die der Regierung des *departamento* Santa Cruz unterstellte politische Verwaltung (»*subgobernación*«) der Provinz Cordillera ansässig war. Im Jahr 2002 war in Charagua-Stadt zudem ein Zivil- und Strafgericht eingerichtet worden. Da dort allerdings auch zehn Jahre später noch keine Staatsanwaltschaft existierte, kamen entsprechende Sachverhalte weiterhin in Camiri zur Bearbeitung.

Erwähnenswert ist ferner, dass einige der größeren indigenen Dorfgemeinden über eigene *corregimientos comunales* verfügen. Dies war z.B. in San Isidro der Fall, wo noch bis zum Jahre 2011 ein *corregidor* im Amt war. Dieser *corregidor* wurde innerhalb der Dorfgemeinde berufen. Er gehörte dem dörflichen Ämtersystem an und war damit auch dem Vorsteher des Dorfes unterstellt. Zugleich verfügte er zumindest bis zum Jahr 2009 noch über eine formelle Anerkennung durch die Regierung des *departamento* Santa Cruz. Obgleich ein solcher indigener *corregidor* aus Sicht dieser Institutionen zwar

keine wesentliche Bedeutung besaß, wurde er damit doch als Représentant einer gewissen Form der öffentlichen Ordnung bestimmt. Aus der Sicht der Dorfgemeinden erleichterte diese Anerkennung die Interaktion mit den öffentlichen Institutionen des *departamento* und auch des *municipio*. Zugleich diente die Anerkennung des Amtes auch der Festigung interner Autorität, z.B. durch die Drohung, bestimmte Sachverhalte an die Polizei zur weiteren Bearbeitung zu übergeben (FN 31.10.2011; FN 17.5.2012; FN 26.6.2012; FN 20.7.2012).

In diesem Kontext wurden die Möglichkeiten und Grenzen der Dorfgemeinden, ihre internen Konflikte selbst zu bearbeiten, zudem stark von ihrer geographischen Lage beeinflusst. Während die Nachbarschaft eines Dorfes wie Itaguasu zu Charagua-Stadt (ca. neun Kilometer) die Autorität der Vorsteher in rechtlichen Fragen stark geschwächt hatte, war hingegen die entfernte Lage von San Isidro (ca. hundert Kilometer) eine wesentliche Voraussetzung für die Einführung und Formalisierung eines eigenen *corregimiento* gewesen (FN 17.5.2012). Hierzu ist anzumerken, dass dörfliche Vorsteher das nationale Rechtssystem häufig unabhängig davon in bestimmten Situationen anriefen. Dies war z.B. dann der Fall, wenn Probleme von auswärtigen Personen ausgingen oder bestimmten Sachverhalten eine besondere Schwere attestiert wurde, z.B. bei Vergewaltigung und Tötungsdelikten (FN 31.10.2011). Im Hinblick darauf charakterisierten die Vorsteher der beiden Dorfgemeinden das Verhältnis zu den Akteuren des nationalen Rechtssystems allerdings als schwierig und häufig von Willkür geprägt. So warfen gegenwärtige und ehemalige Autoritäten von San Isidro der Polizei von Charagua-Stadt zahlreiche Irregularitäten vor. Unter anderem habe diese lange die Praxis verfolgt, Personen in der Gemeinde festzunehmen, welche von dort aus bei ihr angezeigt worden waren, um sie anschließend gegen die Zahlung eines Bestechungsgeldes wieder auf freien Fuß zu setzen (FN 17.5.2012).

Um derartige Fährnisse zu veranschaulichen, scheint ein Fall aus dem Jahr 2007 besonders geeignet. Dieser Fall betraf den Diebstahl von Solarmodulen in San Isidro und der benachbarten Dorfgemeinde Yvytypora. Er wurde mir von *don* Pablo berichtet, welcher zu jener Zeit *corregidor comunal* in San Isidro gewesen war (PC 30.6.2012). Der Tatvorgang hatte darin bestanden, dass eine Diebesbande nachts in beide Dorfgemeinden eingedrungen war, um die Solarmodule zu entwenden, welche die Gebäude der dortigen Vorstände mit Strom versorgten. Diese Personen waren dann in einem Fluchtfahrzeug unerkannt in Richtung Abapó entkommen, d.h. der nächstliegenden und bereits außerhalb des Munizips befindlichen Stadt. *Don* Pablo hatte daraufhin

die Polizei von Abapó verständigt, welche das Diebesgut auch tatsächlich zu konfiszieren vermochte. Dieses war dort in ein nach Santa Cruz de la Sierra gehendes Sammeltaxi verladen worden. Während die Diebe jedoch erneut unerkannt entkamen, verhaftete die Polizei stattdessen den Fahrer des Taxis. Da dieser Fahrer die Route zwischen Abapó und Santa Cruz de la Sierra fest befuhrt, war er dem inzwischen in Abapó eingetroffenen *don* Pablo persönlich bekannt. Weder *don* Pablo noch der Vorsteher von Yvytypora hielten ihn daher für besonders verdächtig.

Der nächste Schritt dieses Verfahrens bestand dann in der Überführung des Diebesgutes sowie der festgesetzten Person samt Taxi nach Camiri, um dort die zuständige Staatsanwaltschaft aufzusuchen. Dies übernahmen zwei Polizisten aus Abapó zusammen mit einem dafür aus Charagua-Stadt angereisten Kollegen. Begleitet wurden sie ferner von *don* Pablo sowie dem Vorsteher von Yvytypora. Wie *don* Pablo dazu ausführte, fungierten die beiden Guaraní ab diesem Zeitpunkt als Finanziers der gesamten Unternehmung. So wurden sie zu finanzieller Unterstützung für den Kauf von Benzin und Verpflegung, die Beschaffung von Ersatzteilen für ein Dienstmotorrad sowie die weiteren in Camiri entstandenen Kosten aufgefordert. Dieses Geld, so die Aussage der Polizisten, sollte sich *don* Pablo dann eben im Rahmen des Verfahrens vom beschuldigten Taxifahrer zurückholen. Am Folgetag ergab dann bereits die erste Anhörung durch die Staatsanwaltschaft ein deutliches Bild von der Unschuld dieser Person, woraufhin *don* Pablo der Rat erteilt wurde, sich einen Anwalt zu nehmen, um eine Gebühr für die Niederlegung seiner Anzeige auszuhandeln. Dieser Betrag wurde schließlich auf 1.500 Bolivianos festgesetzt, welche der Taxifahrer »trotz aller Unschuld« zu entrichten hatte. Davon konnte *don* Pablo die ihm entstandenen Kosten (u.a. auch seine Anwaltskosten) weitgehend decken. Damit war jedoch noch nicht die Rückgabe der Solarmodule an die beiden Dorfgemeinden veranlasst. Dies erforderte weitere Reisen und Ausgaben, um in Camiri die Dokumente vorzulegen, welche die Module als ihr Eigentum auswiesen (PC 30.6.2012).

Obgleich dieser Fall zur Rückerstattung des Diebesgutes führte, war die Art und Weise des zunächst durch *don* Pablo und letztlich durch die Dorfgemeinden bestrittenen Kostenaufwandes bemerkenswert. Dies gilt auch dafür, dass die Polizisten ihre Forderungen nach finanzieller Unterstützung mit der Ansage unterstrichen hatten, sonst künftig nicht mehr in den Angelegenheiten von San Isidro und Yvytypora tätig zu werden. Ferner hob *don* Pablo zu ihrem Vorgehen hervor, dass sowohl er als auch der Vorsteher von Yvytypora von Beginn an von der Untersuchung ausgeschlossen worden waren. So

untersagte man ihnen auch eine Befragung des Taxifahrers noch in Abapó, welche die Klärung des Sachverhaltes schon dort möglicherweise erleichtert hätte, und drohte stattdessen mit einer Anzeige wegen Behinderung von Polizeiarbeit (PC 30.6.2012).

Vor diesem Hintergrund ist es nur wenig überraschend, dass in Dorfgemeinden wie San Isidro und Itaguasu bei vielen internen Konflikten eine Bearbeitung durch eigene Mechanismen bevorzugt wurde. Zudem kamen dort zunächst vermittelnde und schlichtende Verfahren zur Anwendung, bevor unter Umständen das Erfordernis einer Bearbeitung durch andere Instanzen, z.B. durch die nationale Gerichtsbarkeit, entstand. Dies soll im Folgenden anhand einiger Fallbeispiele aus San Isidro illustriert werden, welche Gespräche mit ehemaligen oder zu der Zeit im Amt befindlichen Dorfautoritäten entnommen wurden.⁵

Das erste Fallbeispiel führt zu einem jungen Paar, dessen Beziehung während einer früheren Tätigkeit beider auf einer der zahlreichen, über das Munizip verstreuten *Haciendas* begonnen hatte. Bemerkenswerterweise stammte die Frau aus dem Andenraum, was sie auch durch ihr am Kleidungsstil der dortigen indigenen Bevölkerung orientiertes Auftreten unterstrich, und war erst über diese Arbeit in das Munizip gekommen. Der Mann war hingegen ein gebürtiger *comunario* aus San Isidro, wohin beide nach dem Ende ihrer Beschäftigung auf der *Hacienda* auch zogen. Dort richteten sie sich einen kleinen, direkt am Dorfplatz gelegenen Laden ein und gründeten eine Familie. Der Konflikt, um den es hier geht, sollte sich dann daran entzünden, dass die Frau – nach bereits längerem Verdacht – ihren Mann in flagranti mit einer »Geliebten« (»amante«) ertappte. Daraufhin zeigte sie den Fall beim *corregidor* des Dorfes an und teilte diesem mit, dass sie sich trennen und die beiden gemeinsamen Kinder mit sich nehmen würde. Der *corregidor* reagierte darauf damit, dass er die drei in diesen Fall involvierten Personen zusammenrief. In dieser kleinen, nur von ihm und den unmittelbar Betroffenen abgehaltenen Versammlung redete er dem Mann und seiner »Geliebten« ins Gewissen. Er forderte sie dazu auf, sich für ihre Handlungen bei der Ehefrau zu entschuldigen, was beide dann auch taten. Da diese daraufhin aber weiterhin erklärte, das Dorf verlassen zu wollen, bat der *corregidor* sie und ihren Mann, sich doch

⁵ Die dort involvierten Personen konnten während der Feldforschung im Dorf angetroffen werden, was gewisse Einblicke in die geschilderten Verhältnisse und ihre weitere Entwicklung nach den Schlichtungen erlaubte.

um der Kinder willen zu versöhnen. Zu diesem Zweck schlug er ihnen vor, zunächst einmal auf Probe weiter zusammen zu leben. Dazu wollte er sie dann regelmäßig aufsuchen und mit Ratschlägen begleiten. Auf diesen Vorschlag gingen schließlich beide ein (OB 2.7.2012).

Auch das zweite Fallbeispiel thematisiert einen familiären Konflikt. In dessen Zentrum stand ein minderjähriges Paar, welches ein gemeinsames Kind erwartete. Beide hatten sich in der Dorfschule kennengelernt, wohin die aus einem benachbarten Weiler stammende junge Frau täglich gependelt war. Eine Folge dieser Beziehung war dann die Schwangerschaft, woraufhin beide die Schule abbrachen und zunächst bei den Eltern des jungen Mannes in San Isidro lebten. Dort sollte sich das Zusammenleben dann allerdings nicht als harmonisch gestalten. So gab die Schwiegermutter der jungen Frau aufgrund ihrer Schwangerschaft die Schuld am Schulabbruch des Sohnes. Wohl davon beeinflusst, schlug dieser die junge Frau im Zustand der Trunkenheit ins Gesicht. Sie zeigte den Vorgang beim *corregidor* an, welcher anschließend die drei Personen, das heißt die junge Frau, ihren Partner und die Schwiegermutter zu sich einbestellte. In der Befragung gab der junge Mann sofort zu, dass die Vorwürfe der Wahrheit entsprächen. Die Mutter bezeichnete sie hingegen als übertrieben, weshalb ihr der *corregidor* ins Gewissen sprach. Er betonte, dass eine Schwiegertochter wie eine weitere Tochter der Familie zu behandeln sei – zudem stehe die junge Frau aufgrund ihrer Schwangerschaft unter einer hohen und unverletzlichen Schutzbedürftigkeit. Beide, die Schwiegermutter unter Tränen, baten die junge Frau daraufhin um Verzeihung, welche von ihr auch angenommen wurde (OB 2.7.2012).

Der dritte Fall, der hier berichtet werden soll, ist etwas anders gelagert. In ihm geht es darum, dass in San Isidro zwei junge Männer einen anderen *comunario* angegriffen und zu erstechen gedroht hatten. Dem angegriffenen Mann gelang jedoch durch das Eingreifen seines Sohnes weitgehend unverletzt die Flucht, woraufhin die Familie des Opfers die beiden Täter beim dörflichen *corregidor* wegen versuchten Mordes anzeigen. Daraufhin informierte dieser zunächst den Vorsteher (*Capitán* bzw. *Mburuvicha*) und rief die am Vorfall beteiligten Personen sowie weitere Familienangehörige zusammen. Obgleich einer der beiden Täter zu diesem Zeitpunkt noch flüchtig war, förderte die Befragung des anwesenden Angreifers rasch zutage, dass dieser den Angriff als einen Racheakt für den Tod der eigenen Mutter ausgeführt hatte. Als er selbst noch ein Kleinkind gewesen war, verstarb die Mutter infolge einer schweren Krankheit. Bei der Untersuchung des Leichnams hatte dann ein dazu von der betroffenen Familie aus Camiri herbeigeholter *ipaye* Hexerei/Zauberei als

Todesursache festgestellt und zudem eine Person aus der Dorfgemeinde als schuldigen *mbaekua* identifiziert. Bei dieser Person handelte es sich um den nun angegriffenen *comunario*. Mit der Erzählung von dessen Schuld aufgewachsen, hatte der junge Mann unter Alkoholeinfluss und unter Beihilfe des zweiten Täters versucht, die vermeintliche Ermordung der Mutter zu rächen.

Der *corregidor* führte daraufhin im Wesentlichen das Argument aus, dass Hexerei/Zauberei keine nachweisbare Todesursache sei und beide Täter im Falle einer Anzeige bei der Polizei bereits hinter Gittern säßen. Er forderte den anwesenden Täter daher zur Entschuldigung auf und sprach den Angehörigen ins Gewissen, auf die beiden jungen Männer korrigierend einzuwirken. In einer zweiten Sitzung, nun auch unter Beteiligung des zuvor flüchtigen Täters sowie erneut weiterer Angehöriger, wiederholte sich dieser Vorgang. Das Opfer und dessen Familie nahmen diese Entschuldigungen unter der Bedingung an, dass der *corregidor* im Falle eines erneuten Vorkommnisses sofort zu Geldstrafen sowie auch zu einer Anzeige bei der Polizei greifen würde (FN 1.7.2012).

Auf die Frage, wie sie ihr Vorgehen in diesen und weiteren Konfliktsituationen bewerteten, betonten die befragten Autoritäten, dass eine Konfliktbearbeitung »weder Gewinner noch Verlierer« produzieren, sondern zur »Versöhnung« (»reconciliación«) der beteiligten Personen beitragen sollte. Eine Voraussetzung dafür bestand darin, dass diese ihr Fehlverhalten einsahen und um Entschuldigung baten. Die zweite Bedingung war, dass die geschädigten Personen in dieses Verfahren und seine Ergebnisse auch einwilligten (PC 30.6.2012). Obgleich ebenfalls als Prinzip der Rechtsprechung genannt, wurde der »Behebung eines erlittenen Schadens« (»reparación del daño«) gerade mit Blick auf die prekären finanziellen Verhältnisse vieler Familien eine geringere Bedeutung zugeschrieben. In den Worten eines ehemaligen *corregidor* von San Isidro: »Wir schauen darauf, welche Nöte im Haushalt [der Verursacher] bestehen, wie viele Kinder da sind. Wenn sie kein Geld haben, dann kann ich keine Geldstrafe verhängen und den Kindern dadurch ihren Teller Essen wegnehmen.« (OB 2.7.2012)

Derartige Vorgehensweisen und Prinzipien weisen natürlich erneut auf die spezifischen strukturellen Grundlagen der gewohnheitsrechtlichen Praxis hin (vgl. 3.2). So bestanden aufgrund ihrer gemeinsamen Zugehörigkeit zur Dorfgemeinde zwischen den in Konflikte involvierten Parteien in der Regel gewisse gegenseitige Abhängigkeitsverhältnisse. Diese manifestierten sich u.a. darin, dass sie sich im Rahmen der Gemeindearbeiten gegenseitig unterstützten, an der Dorfversammlung sowie an verschiedenen dörflichen

Kooperativen (z.B. für den Betrieb eines Dieselgenerators) teilnahmen und bisweilen auch in der Erfüllung von Pflichten in dörflichen Ämtern aufeinandertrafen. Als Orte des Aufeinandertreffens zu nennen wären z.B. auch der Elternbeirat der Dorfschule und eventuell die dörfliche Fußballmannschaft. In diesem Kontext wurden Konflikte zwischen einzelnen Personen daher auch als potentielle Unruheherde für das Dorf selbst bewertet (PC 30.6.2012). Nicht zuletzt ist daran zu denken, dass in den hier genannten Fällen ebenso familiäre Verhältnisse einen wichtigen Faktor darstellten. Zum Beispiel trafen die mit der Bearbeitung beschäftigten dörflichen Autoritäten in den beschuldigten Personen teilweise auf enge Verwandte (z.B. auf den Neffen oder sogar die Schwiegermutter), was sicherlich auch ihre Vorgehensweise (z.B. das Vermeiden hoher Geldstrafen) mitbeeinflusste. Dessen ungeachtet bildete die Möglichkeit, einen Konflikt bei ausbleibender Einigung an das nationale Rechtssystem zu überstellen, eine gangbare weitere Option der dörflichen Gerichtsbarkeit (FN 31.10.2011).

Dieser letzte Hinweis erinnert daran, dass Konflikte nicht in allen Fällen in der Dorfgemeinde selbst bearbeitet wurden. Bisweilen überstellt dörfliche Autoritäten – wie bereits erwähnt – Sachverhalte auch aktiv an externe Institutionen, zum Teil veranlassten *comunarios* dies auf eigene Initiative. Letzteres kam gerade in der häufigen Beschwerde von Vorstehern zum Ausdruck, dass die *comunarios* regelmäßig dörfliche Mechanismen ignorierten und sich stattdessen direkt an staatliche Stellen (z.B. die Polizei in Charagua) wandten.

Aufgrund der großen Nähe zu Charagua-Stadt wurde dieses Phänomen besonders in Itagasu als ausgeprägt beschrieben. Dazu schilderte ein Mitglied des Dorfvorstandes den folgenden beispielhaften Fall, welcher sich ein Jahr zuvor an den Hunden eines ansässigen Ehepaars entzündet hatte. So war damals im Dorf beobachtet worden, dass diese Hunde wiederholt auf einer Weide Schafe gerissen hatten. Diesen Beobachtungen zum Trotz weigerte sich das Ehepaar aber nicht nur vehement, den verursachten Schaden anzuerkennen, sondern sie ignorierten auch die Bitte des Eigentümers dieser Schafe, die Hunde nicht weiter frei herumlaufen zu lassen. Auch der Vorsteher, welcher bei ihnen in dieser Sache vorsprach, wurde barsch zurückgewiesen. Stattdessen überbrachte die Besitzerin der Hunde den Dorfvorstehern und dem Eigentümer der Schafe schließlich eine schriftliche Vorladung, in welcher die Polizei von Charagua sie zu einer Vernehmung aufforderte. Als sich die Dorfautoritäten dort zum genannten Termin einfanden, ließ sie der anwesende Polizist zunächst nicht zu Wort kommen, sondern ordnete ihnen an, ihre »falschen Anschuldigungen« gegen die beiden ebenfalls anwe-

senden Hundebesitzer niederzulegen – ansonsten würde man gegen sie ein hohes Bußgeld verhängen. Diese recht aggressive Haltung veränderte sich allerdings, als den Dorfautoritäten schließlich doch eine Stellungnahme zu dem Fall gestattet wurde. Erst ab diesem Moment konnten sie darlegen, dass sie die Vorsteher der Dorfgemeinde waren und den Vorgang dort bereits untersucht hatten. Die Vorladung endete damit, dass der Polizist nun den beiden Besitzern der Hunde vorhielt, wichtige Informationen in dieser Sache verschwiegen zu haben. Er verhängte dafür ein Bußgeld von 50 Bolivianos und überließ das weitere Vorgehen den Dorfvorstehern. In Itaguasu kam es dann in dieser Sache zu keinen weiteren Maßnahmen mehr, da das Ehepaar – noch bevor der Fall in einer Dorfversammlung diskutiert werden konnte – die Gemeinde verlassen hatte (FN 14.11.2011).

Ein zweiter dort berichteter Fall betraf Streitigkeiten zwischen zwei *comunarios*, welche Onkel und Neffe sowie zugleich Lehrer und Schüler an der Dorfschule waren. Da im Dorf bekannt war, dass der Onkel über »Geheimnisse« (»secretos«) verfügte, womit Eigenschaften und Fähigkeiten eines *ipaye* bezeichnet werden, hatte der Neffe ihn gegen die Zahlung eines Schweines darum gebeten, ihm »Geheimnisse« zur Eroberung von Frauen aufzuschreiben. Nachdem der Onkel seinem Teil der Abmachung nachgekommen war, verweigerte ihm daraufhin jedoch der Neffe die Zahlung. Die Begründung war, dass er den betreffenden Zettel noch gar nicht gelesen habe und zudem nur im Erfolgsfall zahlen würde. Der Onkel schied im Streit von ihm. Als einige Tage darauf die Schweine des Neffen erkrankten, führte dieser das auf den Streit mit seinem Onkel zurück. Er zeigte ihn wegen Hexerei/Zauberei bei der Polizei von Charagua an und verlangte die Erstattung der angerichteten Schäden. Die Autoritäten des Dorfes, welche zwischenzeitlich durch weitere *comunarios* Kenntnis von diesem Vorgang erlangt hatten, wurden daraufhin bei der Polizei vorstellig. Diese überließ ihnen den Fall zur weiteren Bearbeitung, da der Neffe seine Anschuldigungen nicht beweisen konnte.

Im Dorf zeigten sich dann beide Seiten in ihren jeweiligen Standpunkten unversöhnlich, d.h. der Neffe gab dem Onkel die Schuld an der Erkrankung der Schweine und der Onkel, welcher die Erkrankung der Schweine als Folge einer natürlichen Ursache bezeichnete, beharrte weiterhin auf der vereinbarten Zahlung. Schließlich kam der Fall in einer Dorfversammlung zur Sprache. Diese stellte fest, dass Hexerei/Zauberei nur schwerlich zu beweisen sei, der Streit dennoch beigelegt werden müsse, um weiteren Unfrieden im Dorf zu vermeiden. Beiden wurde folglich auferlegt, sich die Hand zu reichen und jeweils 50 Bolivianos an die Dorfkasse zu zahlen. Diese Geldstra-

fe sollte beide – bei Androhung erneuter Geldbußen – davon abhalten, einen Konflikt weiterzuführen, welcher als nicht vollständig beigelegt erachtet werden konnte (FN 4.6.2012).

Mit diesen auf Zauberei/Hexerei bezogenen Vorstellungen ist ein bereits mehrfach erwähntes Problem der dörflichen Rechtspraxis angesprochen (siehe u.a. 4.1.3). So verweist der Fall nicht nur auf die große Bedeutung, welche derartige Vorstellungen innerhalb beider Dorfgemeinden einnahmen (FN 26.6.2012; FN 30.6.2012), als dort sogar eine Anzeige bei der Polizei erfolgt war.⁶ Andererseits wird im Beharren darauf, dass übernatürliche Ursachen von Krankheiten und weiteren Unglücksfällen nicht nachweisbar seien, auch eine kritische Perspektive gegenüber solchen Anschuldigungen erkennbar. Das Problem bestand aus der lokalen Perspektive eben vor allem darin, dass weder die Dorfautoritäten noch die Versammlung die Fähigkeit besaßen, zwischen natürlichen und übernatürlichen Ursachen zu unterscheiden. Derartige Probleme hätten sich durch einen »wirklichen *ipaye*« (»*un ipaye de verdad*«) wohl bearbeiten lassen. Allerdings stand ein solcher in beiden Dorfgemeinden nicht mehr zur Verfügung bzw. existierte vor allem noch in den Erzählungen älterer Personen (z.B. FN 24.5.2012; FN 5.6.2012; FN 26.6.2012). Folglich wurden Streitparteien dazu angehalten, Streitigkeiten, Vorwürfe und Verdächtigungen einzustellen. Allerdings beschrieben Dorfautoritäten dieses Vorgehen für sich selbst als durchaus risikoreich, da sie dadurch in die Gefahr geraten konnten, sich dem Zorn eines *mbaekua* auszusetzen und selbst zum Opfer von Angriffen durch diesen zu werden (FN 4.6.2012).

Aus diesem Grund hatten die untersuchten Dorfgemeinden in der Vergangenheit wiederholt *ipaye* aus anderen Orten herbeigerufen, so z.B. zu Beginn der 1980er Jahre, als in San Isidro eine Welle von Säuglingssterblichkeit grassierte. Der *ipaye*, welcher aus dem Isoso stammte, identifizierte in einer Generalversammlung des Dorfes durch rituelles Rauchen einen älteren Mann als *mbaekua*, der bereits zuvor verdächtigt worden war. Dieser Mann wurde anschließend verprügelt und mit dem Tode durch Verbrennen bedroht, falls die Säuglingssterblichkeit nicht aufhörte. Der Mann verließ dann bald das Dorf (FN 30.6.2012). Eine weitere Antwort bildete das bereits von Albó beschriebene Phänomen der Wanderschamanen (Albó 1990: 216-218; s. dazu 4.1.3). In San Isidro hielt sich ein solcher »Heiler« (»*curandero*«) im Juli 2012 für

⁶ Ein ehemaliger *mburuvicha* von San Isidro bemerkte auf meine Frage danach, wie hoch er die Gefahr einschätzt, Schaden durch Hexerei/Zauberei zu erleiden. »Ja, aus allen möglichen Gründen verhexen/verzaubern sie einen!« (FN 24.5.2012).

einige Tage auf und empfing dort auch Kranke aus den umliegenden Dörfern und Weilern. Wie dieser *curandero* betonte, heilte er »nur mit Alkohol, mit Gott und den Händen« (FN 1.7.2012). Obgleich eine offensichtlich hohe Nachfrage nach seinen heilenden Kräften bestand, sahen ihn zumindest einige der *comunarios* als einen Scharlatan an, welcher »durch die Gemeinden zieht, um den Leuten ihr Geld abzunehmen« (FN 1.7.2012). Eine Frau berichtete zudem von einem früheren Aufenthalt dieses *curandero* in der Dorfgemeinde: »Zu einer *señora* hier im Dorf sagte er, dass sie in einem Monat sterben würde, wenn er sie nicht behandelte. Sie hat sich nicht von ihm behandeln lassen und es geht ihr gut« (FN 1.7.2012).⁷

Dass Fälle, welche übernatürlichen Kräften zugeschrieben werden, weiterhin als große, aber nicht von allen Personen als notwendigerweise exklusiv durch eigene Mechanismen zu bearbeitende Probleme angesehen werden, verdeutlicht ein Fall aus San Isidro. Dort berichtete *don* Hermen, zu dieser Zeit Abgeordneter in der indigenen Autonomieversammlung von Charagua, von einer Krankheit, die ihm ca. fünf Jahre zuvor eine längere Leidenszeit beschert hatte. Bei dieser Krankheit handelte es sich um eine schmerzhafte Entzündung und starke Anschwellung des linken Beines. Obgleich diese Beschwerden inzwischen weitgehend ausgeheilt waren, bestanden ihre Folgen doch darin, dass sich das betroffene Bein versteift hatte und *don* Hermen beim Gehen große Schwierigkeiten bereitete. Ihren Anfang genommen hatte diese Entzündung in San Antonio del Parapetí (*Capitanía Parapituwasu*), dem Herkunftsland seiner Frau. Daher war *don* Hermen dort zunächst im »Mikrokrankenhaus« (*microhospital*) mit einem »Serum« behandelt worden. Als sich die Krankheit jedoch weiter verschlimmerte, suchte die Familie den *ipaye* dieser Dorfgemeinde auf, welcher dann auch Hexerei/Zauberei als Krankheitsursache diagnostizierte. Zwar betonte dieser *ipaye*, dass *don* Hermen die schuldige Person in einem Traum erkennen würde, indes vermochte er nicht zur Linderung des Leidens beizutragen. *Don* Hermens inzwischen verständigte Brüder

⁷ Mir stellte sich der »*curandero* Marco Antonio« als »kubanischer Arzt« vor. Damit nahm er wohl darauf Bezug, dass in Bolivien zu dieser Zeit über Kooperationsabkommen Ärzte aus Kuba zur Verbesserung der Gesundheitsversorgung eingesetzt wurden. Aufgrund seiner Aussprache und der zum Teil fehlerhaften Beherrschung des Spanischen wohl eher aus dem benachbarten Brasilien stammend, wurde diese Version auch von einem Mitglied des Dorfvorstandes in Zweifel gezogen: »Welch ein Unsinn, ...ein kubanischer Arzt, der Hexerei/Zauberei in unseren Dörfern behandelt!« (FN 1.7.2012)

brachten ihn nun nach Santa Cruz de la Sierra zu einer »Heilerin« (»curandera«), welche ihn »mit Hilfe der christlichen Heiligen« behandelte. Sie sagte ihm, dass eine »neiderfüllte Person« aus San Antonio del Parapetí das Übel gesandt und sie ihn nun davon befreit hätte.⁸ Im Anschluss daran riet sie ihm, nun allerdings für den Rest der Behandlung ein Krankenhaus aufzusuchen. In einem solchen endete dann auch *don Hermens* beschwerliche Reise durch unterschiedliche Institutionen und Heilmethoden – in Form eines chirurgischen Eingriffs und einer Behandlung mit starken Antibiotika.

Dieser Fall ist ein gutes Beispiel für die hohe, unter den Guaraní feststellbare Akzeptanz des (allerdings aus Kostengründen zumeist schwer zugänglichen) nationalen Gesundheitssystems als »alternative Heilungsmöglichkeit«. Dies gilt auch für Krankheiten, welche zumindest in der Vergangenheit vor allem als Ausdruck des Wirkens übernatürlicher Kräfte interpretiert wurden. So zeigt sich, dass eine solche Interpretation auch natürliche Ursachen als eine weitere Erklärung zulassen kann. Wichtige Gründe dafür bestehen in der gesellschaftlichen Dynamik der auf das Übernatürliche bezogenen Vorstellungen, welche – dies legen zumindest die beschriebenen Fälle nahe – immer stärker auch den Zugriff anderer Bearbeitungs- und Erklärungssysteme erlauben oder sogar als erforderlich ansehen.

Etwas anders verhielt sich die Frage, ob ein anderes Bearbeitungssystem hinzugezogen werden sollte, im Fall der Sanktionierung von Vorstehern, welchen die Veruntreuung finanzieller und weiterer Ressourcen vorgeworfen wurde (vgl. 5.1). So erlitten »fehlgegangene« Autoritäten der *Capitanía* in der Regel einen starken Prestigeverlust und ihre Chancen auf eine erneute Amtsausübung schwanden. Trotzdem beendeten sie zumeist ihre reguläre Amtszeit, ohne drastische Sanktionsmaßnahmen wie z.B. hohe Geldstrafen, Forderungen nach der Wiedergutmachung von Schaden oder auch eben eine Anzeige bei der Polizei fürchten zu müssen. Ähnlich verhielt sich dies auch in den Dorfgemeinden. Nicht ohne eine gewisse Resignation betonte z.B. ein *comunario* in San Isidro in einem Gespräch über den unerlaubten Verkauf von Tieren aus dem Rinderzuchtpunkt der Dorfgemeinde (vgl. 5.1): »Warum sollen wir sie [die Vorsteher] bestrafen, wenn sie arm sind und nicht über

⁸ Dies trug u.a. dazu bei, dass die Brüder seiner Frau in San Antonio einen Mann als vermeintlichen Verursacher mit dem Tode bedrohten, worauf dieser schließlich die Dorfgemeinde verließ (FN 20.5.2012).

die Mittel verfügen, den Schaden zu erstatten.« (FN 21.5.2012; siehe auch FN 5.6.2012)⁹

Diese Problematik soll abschließend kurz am Beispiel einer Dorfversammlung veranschaulicht werden, welche in San Isidro im Mai des Jahres 2012 in der auch sonst als Versammlungsraum genutzten katholischen Dorfkirche stattfand (FN 26.5.2012). Der wichtigste Tagesordnungspunkt bestand dort im »Haushaltsbericht« (*>informe económico*) des einige Wochen zuvor abgelösten alten Vorstandes, in dessen Amtszeit auch die Probleme des Rinderzuchtprojektes gefallen waren (FN 3.7.2012). Neben den alten und den neuen Vorstehern nahmen an dieser Versammlung ca. achtunddreißig weitere Personen (Männer und Frauen) aus der Dorfgemeinde teil, welche damit zumindest ein Drittel ihrer Haushalte repräsentierten. Zu Beginn hielt einer der Dorfältesten zunächst eine ca. siebenminütige Rede auf Guaraní, in welcher er die anwesenden Personen unter Zuhilfenahme spanischsprachiger Bibelzitate dazu ermahnte, ihre Einheit zu wahren – Worte, welche im Anschluss vom *Capitán* unterstrichen wurden.¹⁰

Im Anschluss an diese einführenden Worte erfolgte die Vorstellung des *informe económico* unter Zuhilfenahme großer Papierbögen, auf welchen die

⁹ Derartige Aussagen sind allerdings mit gewisser Vorsicht zu bewerten. So war der hier zitierte *comunario* mit den »fehlgegangenen« Autoritäten eng verwandt und zu diesem Zeitpunkt als Mitglied der neu gewählten *directiva* auch mit den Problemen im Viehzuchtprojekt beschäftigt. Andere Personen, welche innerhalb der dörflichen Sozialstruktur marginalere Positionen einnahmen, äußerten sich deutlich kritischer über die Möglichkeit entsprechender Sanktionen (FN 5.6.2012; FN 25.6.2012; FN 4.7.2012).

Instruktiv im Hinblick auf dorfinterne sozioökonomische Ungleichheiten war auch eine Bemerkung des *mburuvicha* von Itaguasu, welcher davon berichtete, dass der Vorstand der Dorfgemeinde auf die zeitweise äußerst geringe Teilnahme an der Dorfversammlung mit Geldbußen zu reagieren versucht hatte. Für einige Haushalte waren diese Zahlungen kaum erschwinglich gewesen, andere hingegen zahlten gleich drei Beträge im Voraus, um dann nicht erscheinen zu müssen (FN 26.5.2012).

¹⁰ Derartige Referenzen waren in vielen der Dörfern ein selbstverständlicher Teil öffentlicher Äußerungen. Sie erinnern an die bei Albó u. Pifarré wiedergegebene Erinnerung eines *comunario* zu der durch die katholische Kirche erfahrenen Unterstützung einer dörflichen Kooperative. So bemerkte dieser *comunario* über den Besuch, welchen die Gemeinde durch den »Pater Gabriel« aus Charagua-Stadt im Jahre »1978 oder 1979« erhalten hatte: »Er sagte mir: Es können von Euch einige nach Charagua kommen, um über Religion zu lernen, damit sich die Organisation hier besser entwickelt [...], sonst wird es immer Streitigkeiten geben. Damit die Kooperative gut funktioniert, müsst ihr etwas über Religion lernen.« (Pifarré u. Albó 1986: 205)

Buchführung der alten *directiva* visualisiert wurde. Daran entzündete sich rasch eine hitzige Diskussion, in deren Verlauf den abgelösten Vorstehern u.a. vorgeworfen wurde, im Zuge ihrer Tätigkeiten erzielte Einnahmen verschleiert zu haben. Insbesondere ging es um die Gewinne, welche durch den Verkauf gemeinsamer Ressourcen erzielt worden waren. Neben der Frage der Rinderverkäufe betraf dieser Vorwurf auch die ohne Einwilligung einer Dorfversammlung erfolgte Veräußerung von Holz. Als in der weiteren Debatte dazu der Eindruck entstand, dass auch die in diese Vorgänge involvierten Personen entweder den Überblick darüber verloren hatten oder nicht Willens waren, zur Klärung beizutragen, erhob sich schließlich ein direkt vor mir sitzender *comunario* und rief in einer Mischung aus Wut und Resignation nach vorne: »Niemals werden wir die Wahrheit erfahren!« (FN 26.5.2012)

Obgleich in der weiteren Diskussion dann auch die Meinung vertreten wurde, dass man »die Angelegenheit aufgrund fehlender Informationen besser auf sich beruhen lassen sollte«, bestand der schließlich erzielte Konsens doch darin, dass weitere Klärung zu erfolgen habe. Nicht nur drohe sonst eine »Spaltung« des Dorfes, ebenfalls wurde die Gefahr angesprochen, dass sich derartige Probleme unter neuen Vorstehern wiederholen könnten. Der *Capitán* schloss diese Debatte schließlich damit, dass er einen neuen und detaillierteren Haushaltsbericht für die nächste Gemeindeversammlung anforderte. Des Weiteren betonte er: »Wir verstehen es, wenn ein Vorstand Holz oder auch Tiere verkauft, falls in der Familie eine Notlage besteht. Dies darf jedoch nur mit der Erlaubnis der Versammlung erfolgen.« (FN 26.5.2012)

Ob dieser Bericht später vorgelegt wurde, zumindest in den beiden darauf folgenden Dorfversammlungen war dies nicht der Fall, entzieht sich meiner Kenntnis. Berichtet werden kann hier allerdings, dass als Reaktion auf eben die in der Versammlung diskutierten Probleme bereits der aktuelle Vorstand unter einem neuen *Capitán* gewählt worden war, welcher einer neu zugezogenen Familie entstammte und daher als alten Loyalitäten und Netzwerken gegenüber weniger verpflichtet angesehen wurde (FN 3.7.2012). Allerdings kursierten auch in diesem Fall bald wieder Vorwürfe und Verdächtigungen. So hätte der neue *Capitán* zunächst zwar eine offizielle Erlaubnis dafür eingeholt, auf dem Land der Dorfgemeinde Holz für den Verkauf ins benachbarte Abapó zu schlagen. Als der vereinbarte Zeitraum abgelaufen war, habe er diese Erlaubnis aber weder verlängert noch die dazu erforderliche Zahlung an das Dorf geleistet – Holz schläge und verkaufe er indes weiterhin (FN 21.7.2012).

5.3 Ausblick: Indigene Gerichtsbarkeit zwischen Einhegung und Anpassung

Wie die Ausführungen dieses Kapitels deutlich gemacht haben, suchten sowohl in San Isidro als auch in Itaguasu sowohl indigene Autoritäten als auch *comunarios* immer wieder – obgleich nicht immer mit den gleichen Zielsetzungen – Institutionen und Akteure des nationalen Rechtssystems auf. So gaben Dorfautoritäten in Itaguasu an, dass sie in der Vergangenheit wiederholt den *corregidor mayor* aus Charagua in die Dorfgemeinde gerufen hatten, wenn Streitigkeiten zwischen *comunarios* nicht beizulegen gewesen waren. Da der *corregidor* »die Autorität des Gesetzes« repräsentierte, vermochte er es demnach häufig auf effektivere Weise, Streitparteien auch gegen ihren Willen »zur Vernunft« zu bringen (FN 12.6.2012). Auf der anderen Seite stiegen die internen Bearbeitungskompetenzen der Vorsteher besonders dann an, wenn sie vom *corregidor* oder auch der Polizei in einem bestimmten Fall als zuständig legitimiert wurden. Auch in San Isidro war diese »Autorität des Gesetzes« deutlich zu konstatieren – hatte sie doch dort zur Einrichtung eines eigenen *corregimiento* beigetragen (vgl. 5.2). Obgleich dessen Amtsinhaber weder über eine juristische Ausbildung verfügten, noch in manchen Fällen Lesen und Schreiben konnten, erhöhte die begrenzte formelle Anerkennung, welche sie durch staatliche Institutionen erfuhren, ihre interne Autorität doch beträchtlich (FN 31.10.2011).

Beeinflusst wurde die Rechtspraxis der Dorfgemeinden ferner von Prozessen sozialen Wandels. Eine Beschreibung davon findet sich bereits in der von Francisco Pifarré und Xavier Albó in den 1980er Jahren verfassten Geschichte einer Ava-Dorfgemeinde in der *Capitanía Charagua Norte*. Dort stellten die beiden Autoren z.B. einen Rückgang jener Formen von Reziprozität fest, durch welche die Dorfgemeinschaft zuvor einzelne Haushalte bei der Feldarbeit unterstützt hatte (vgl. Pifarré/Albó 1986). Ähnliche Aspekte förderten die dazu geführten Interviews in San Isidro zutage. Nach der Erzählung älterer Personen hatte sich diese Dorfgemeinde zumindest noch bis zum Ende der 1980er Jahre dadurch gegenseitig unterstützt, dass sie an einem Tag gemeinsam das Feld eines bestimmten Haushaltes bearbeitete, was diesen also dazu verpflichtete, eine solche Unterstützung auf gleiche Weise zurückzugeben. Entzogen sich Haushalte wiederholt derartigen Verpflichtungen, dann

liefen sie Gefahr, dass ihnen eine solche Hilfe künftig verwehrt wurde (vgl. FN 17.5.2012; FN 18.5.2012; FN 25.5.2012).¹¹

Als weitere Aspekte sozialen Wandels, welche sich in beiden Dorfgemeinden manifestierten, wären unter anderem auch die folgenden zu nennen. So zum Beispiel die verbesserten Bildungsmöglichkeiten im Zuge des Ausbaus der ländlichen Schulsysteme. So haben höhere Bildungsabschlüsse, zum Teil bis hin zum Universitätsabschluss, unter den Guaraní die Kenntnisse um allgemeine Bürger- und Menschenrechte erhöht und beinhalten daher auch kritischere Wahrnehmungen gegenüber möglichen Verletzungen ihrer Rechte durch dörfliche Autoritäten. Ferner kamen Veränderungen im teilweise starken Zuzug von Personen aus entlegeneren Dörfern sowie in der zurückgegangenen Bedeutung agrarischer Aktivitäten gegenüber anderen Erwerbstätigkeiten zum Ausdruck. Viele *comunarios* bestritten ihren Lebensunterhalt nun hauptsächlich als z.B. Sanitäter im *microhospital*, Lehrer in der Dorfschule, Fahrer eines Überlandtaxis, Tagelöhner im Baugewerbe oder auch durch den Betrieb eines Dorfladens. Von weiterer Bedeutung war die Arbeitsmigration, welche dazu geführt hatte, dass viele *comunarios* inzwischen mehr oder weniger permanent in Städten wie Santa Cruz de la Sierra oder auch Camiri ansässig waren. Infolgedessen existierten in beiden Dörfern auch Auseinandersetzungen um Fragen nach den Rechten und Pflichten jener Personen, welche dort zwar kaum mehr lebten, aber weiterhin Ansprüche wie auf die Beteiligung an Entwicklungsprojekten stellten (z.B. FN 25.5.2012; FN 4.7.2012; FN 17.7.2012).¹²

¹¹ Diese Bedeutung von Verpflichtungen gegenüber der Gemeinde als Voraussetzung für Zugehörigkeit kam auch während eines im Zuge dörflicher Gemeinschaftsarbeiten in San Isidro geführten Gesprächs zum Ausdruck. Ein etwa fünfzigjähriger Mann berichtete dort davon, dass die Teilnahme an der Arbeit zu seinem Versuch gehörte, in San Isidro als *comunario* akzeptiert zu werden. Zwar war er dort zur Welt gekommen, verfügte in der Dorfgemeinde jedoch nach Jahrzehntelanger Abwesenheit über keine Verwandten mehr. Die Eltern, ursprünglich aus dem Andenraum stammend, waren inzwischen gestorben. Folglich gestattete ihm die Dorfgemeinde zunächst keinen Status als *comunario*. Ihm war zunächst ein Grundstück zugewiesen worden, auf dem er sich eine Hütte errichten konnte. Nach einer einjährigen »Probezeit« würde er dann umfängliche Rechte auf Wohnung und Land erhalten (FN 28.6.2012).

¹² Dieses Problem schilderte Ruth Yarigua, zu diesem Zeitpunkt *segunda capitana* der Capitanía Charagua Norte, am Fall eines Wohnungsbauprojektes, welches von der Regierung des departamento Santa Cruz finanziert und vor Ort über die Capitanía koordiniert wurde. Demnach kamen aufgrund dieses Projektes Familien oder Einzelpersonen in die Dorfgemeinden zurück, welche dort zwar seit Jahren nicht mehr gelebt hatten, je-

Derartige Prozesse sozialen Wandels werfen natürlich die Frage nach den Möglichkeiten auf, gewohnheitsrechtliche Praktiken aufrechtzuerhalten und an neue Herausforderungen anzupassen. Im Folgenden soll diese Frage unter dem Aspekt der Anerkennung der indigenen Gerichtsbarkeit diskutiert werden. So entwerfen besonders ihre gesetzlichen Grundlagen dazu das Bild einer ethnisch abgetrennten, dem nationalen Rechtssystem an Kompetenzen allerdings deutlich untergeordneten Gerichtsbarkeit (siehe dazu 2.3.2). Besonders zwei Fragen leiten sich hieraus ab: Zum einen die Frage danach, wie sich die rechtlichen Grundlagen der indigenen Gerichtsbarkeit zu den in diesem Kapitel untersuchten Fällen verhalten und ob daraus besondere Erfordernisse für die Anerkennung erwachsen? Zum anderen wäre noch zu untersuchen, was die Definition rechtlicher Zuständigkeiten auf der Basis von Ethnizität für ethnisch heterogene und politisch fragmentierte Bevölkerungsgruppen bedeutet?

Um über die erste Frage nachzudenken, ist zunächst die Beobachtung von Relevanz, dass indigene Vorsteher (oder auch der *corregidor comunal*) innerhalb der Dörfer grundsätzlich ein sehr breit gefächertes Spektrum an Fällen zu bearbeiten vermochten. Dies geschah aber vor allem in Situationen, in welchen die Konfliktparteien mit dieser Bearbeitung einverstanden waren. Unabhängig davon ließen dörfliche Autoritäten dabei (zumeist bewussterweise) häufig Gefahr, sich eben dadurch strafbar zu machen; dies besonders dann, wenn bestimmte Sachverhalte vom nationalen Recht als strafrechtlich schwerwiegend definiert waren. Dadurch entstand der in vielen Gesprächen thematisierte Druck, eine solche Bearbeitung auf Basis eigener Normen und Praktiken besser zu vermeiden bzw. den Betroffenen keine Steine für eine Anzeige bei der Polizei in den Weg zu legen (z.B. FN 31.10.2011; FN 3.7.2012).

Diese Punkte kamen auch in den bereits berichteten Fällen zum Ausdruck. So zum Beispiel bei der Bearbeitung eines Falles von körperlicher Misshandlung an einer schwangeren Minderjährigen in San Isidro oder auch im Kontext des versuchten Totschlages an einem vermeintlichen *mbaekua* (vgl. 5.2).

doch weiterhin als *comunarios* geführt wurden, um sich dort mit den Projektmitteln nun ebenfalls ein Haus zu bauen oder ein altes Haus zu erneuern. Wie *doña Ruth* betonte, bedeutete dies jedoch, dass die Mittel, welche den einzelnen Interessenten zur Verfügung standen, drastisch abnahmen. Sie folgerte daraus, dass »die Häuer nur für diejenigen sein sollten, welche wirklich in den Gemeinden leben.« Des Weiteren geben in den Dorfgemeinden Eltern ihre Kinder als Empfänger von Projektleistungen an, welche tatsächlich in der Stadt lebten. »Aber wir wissen nicht, ob diese Kinder jemals wieder zurückkommen« (FN 25.5.2012).

Für derartige Sachverhalte besaßen indigene Autoritäten zu jener Zeit keinerlei vom Staat anerkannte Kompetenzen und sie besitzen diese wohl auch nach der gesetzlichen Reglementierung der indigenen Gerichtsbarkeit durch das *Ley de Deslinde Jurisdiccional* nicht (Bolivien 2010b).¹³ Wie die Autoritäten, welche diese Fälle berichteten, zu erkennen gaben, waren sie sich über deren strafrechtliche Relevanz jeweils im Klaren. So nutzten sie den Hinweis, den Vorgang auch an die staatliche Justiz überstellen zu können, als Drohung, um Verursacher zur Ordnung zu rufen, stellten diese Option zugleich aber auch denjenigen in Aussicht, welche Schaden erlitten hatten. Ebenso daraufhin getroffene Vereinbarungen standen daher häufig unter dem mehr oder weniger expliziten Vorbehalt, bei erneuten Problemen eine andere Stelle aufzusuchen.

Zu ähnlichen Befunden führen auch weitere Berichte aus der dörflichen Rechtspraxis, welche u.a. regelmäßige Auseinandersetzungen um Unterhaltszahlungen an alleinerziehende Mütter thematisierten. So betonte der dazu in San Isidro befragte *corregidor*, dass er in der Regel versuchte, zunächst innerhalb des Dorfes eine Übereinkunft zwischen den betroffenen Personen zu finden. Scheiterte dies, leitete er diese Fälle auf Gesuch der Mütter an zuständige staatliche Behörden weiter (FN 30.6.2012).¹⁴ Dort getroffene Zahlungsvereinbarungen wurden durch die unterhaltpflichtigen Väter häufig allerdings nicht eingehalten.¹⁵ Die Dorfautoritäten zögerten dann aber, in diesen Angelegenheiten selbst noch weitere Schritte zu unternehmen. Zum einen waren sie rechtlich nicht dafür zuständig und hatten das Verfahren aus der Hand gegeben. Zum anderen sahen sie die strikten Strafen, welche das bolivianische Justizsystem für derartige Fälle vorsieht,

- 13 Eine Bearbeitung würde im ersten Fall wohl gegen das Gesetzesgebot verstossen, welches indigene Zuständigkeiten in Fällen von gegenüber Minderjährigen ausgeübter Gewalt untersagt (Bolivien 2010b: Art. 5 IV u. Art. 10 II a; s. dazu auch PROJURIDE/GIZ 2012: 173). Die Bearbeitung des versuchten Totschlages an einem vermeintlichen *mbaekua* könnte eventuell unter das Verbot der Bearbeitung von Tötungsdelikten fallen (FN 14.5.2012).
- 14 Der *corregidor comunal* war in diese Vorgänge nur insofern involviert, als er den jeweiligen Fall im Vorfeld dokumentierte und diese Daten an die zuständige Institution übermittelte, wo dann weiter über Fragen von Sorgerecht und Unterhalt entschieden wurde; in der Regel an die »Defensoría de la Mujer y de la Niñez« in Charagua-Stadt (FN 30.6.2012).
- 15 In San Isidro und Itaguasu zogen alleinerziehende Mütter ihre Kinder in der Regel im Haushalt der Eltern auf, wo sie durch diese und weitere Familienangehörige unterstützt wurden (FN 25.5.2012; FN 5.6.2012).

als Vertiefung bereits existierender Probleme an. Zum Beispiel würden Gefängnisstrafen, so die vorgetragene Meinung, unterhaltpflichtige Väter um ihre Einkunftsmöglichkeiten und damit erst recht um für den Unterhalt notwendige Voraussetzungen bringen (FN 30.6.2012).

Was könnten solche Befunde nun für die oben formulierten Fragen nach der Aufrechterhaltung bzw. Anpassung gewohnheitsrechtlicher Praktiken im Verhältnis zur Institutionalisierung einer untergeordneten ethnischen Gerichtsbarkeit bedeuten? Über bereits diskutierte Einschränkungen von Kompetenzen hinaus, z.B. im Hinblick auf die mit Autonomie verbundenen Aufgaben und Herausforderungen (s. dazu 3.4.), scheint es augenscheinlich, dass aus der Perspektive der Guaraní rechtliche Autonomie aber nicht Abtrennung gewünscht wird. Dies betrifft insbesondere den Aspekt der Kooperation der Gerichtsbarkeiten, welcher als eine zentrale Aufgabe und Herausforderung für die Institutionalisierung der indigenen Gerichtsbarkeit angesehen werden sollte. Sicherlich wird aber Vorsicht davor geboten sein, dieses Unterfangen in eine Diskussion um Subsidiarität im Verhältnis der Gerichtsbarkeiten abgleiten zu lassen.¹⁶ So würde ein derartiges Prinzip wohl vor allem zur Begründung und Vertiefung neuer Formen der Hierarchie im Rechtspluralismus von indigenem Gewohnheitsrecht und staatlichem Recht führen. Ein erster konkreter Schritt in Richtung Kooperation könnte aber zum Beispiel darin bestehen, indigene Autoritäten nicht gesetzlich aus der Verhandlung von Sachverhalten, welche die internen Angelegenheiten ihrer Dorfgemeinden betreffen, auszuschließen, sondern dörfliche Mechanismen in die Be-

¹⁶ Argumente gegen Subsidiarität, wenn auch aus einer anderen Motivation heraus, scheinen auch in die strikte gesetzliche Trennung der indigenen und der nationalen (»ordentlichen«) Gerichtsbarkeit (vgl. 2.3.2) hineingespielt zu haben. Während der Feldforschung bestand die Möglichkeit, mit Personen, welche die Gesetzgebung zur indigenen Gerichtsbarkeit mitgestaltet hatten, Hintergrundgespräche zu führen. In diesem Zusammenhang wurde u.a. betont, dass mit der Gesetzgebung zwar eine »restriktive Interpretation der Verfassung« vorläge, jedoch sei diese Restriktion indigerer Kompetenzen nicht alleine als Vorsichtsmaßnahme gegen mögliche Menschenrechtsverletzungen durch die indigene Gerichtsbarkeit zu verstehen. So bestand ein weiteres Argument darin, dass indigene Bevölkerungsgruppen die staatliche Justiz häufig als eine Art »Müllschlucker« (»basurero«) gebrauchten, durch welchen sie jene Probleme »entsorgten«, die sie selbst nicht lösen könnten oder wollten. Aus diesem Grund sollten indigene Gruppen zunächst »lernen«, ihre Angelegenheiten in begrenzten Bereichen selbst zu regeln, bevor sie unter Umständen umfangreichere Kompetenzen erhielten (FN 6.7.2012).

wertung solcher Sachverhalte sowie in die Festlegung und Überwachung von Sanktionen zu integrieren.

Die zweite Frage nach dem Verhältnis ethnisierender rechtlicher Zuständigkeitsbestimmungen zu ethnisch heterogenen gesellschaftlichen Kontexten soll an einem Fallbeispiel aus der Feldforschung diskutiert werden. Bei diesem Fall handelt es sich um einen Landkonflikt zwischen San Isidro und einer Nachbargemeinde, welcher von Autoritäten der *Capitanía Charagua Norte* unter Anwendung des »Gesetzes zur Abgrenzung der Rechtszuständigkeiten« (Bolivien 2010b) bearbeitet wurde.

Während mit San Isidro eine dieser beiden Dorfgemeinden bereits bekannt ist (siehe z.B. 1.3), sind zur Dorfgemeinde »Rancho Chico¹⁷ noch einige Anmerkungen erforderlich. So war diese Dorfgemeinde in den 1980er Jahren von indigenen Kleinbauern gegründet worden, welche überwiegend aus dem westlichen Andenraum zugewandert waren und mehrheitlich Quechua sprachen. Zum Zeitpunkt des im Folgenden dargestellten Konflikts existierten dort ca. 60 Haushalte, welche über eine gemeinsame Fläche von 4.391 Hektar Land verfügten. Die *Capitanía Charagua Norte* hatte diese Ansiedlung in den 1990er Jahren de facto dadurch anerkannt, dass sie das von ihr besetzte Land in den Antrag zur Konstitution der TCO Charagua Norte (1996) aufnahm. Dieses Vorgehen war für alle Seiten auf gewisse Weise vorteilhaft. Aus Sicht der Bewohner von Rancho Chico erfuhr damit die Besetzung der brachliegenden Landflächen, durch welche diese Gemeinde entstanden war, eine rechtliche Absicherung. Vorteile aus Sicht der Guaraní bestanden hingegen darin, dass dieses Land als Teil einer TCO besonderen rechtlichen Bestimmungen unterlag. So wurde es als gemeinsames und unteilbares Landeigentum der ansässigen Guaraní-Bevölkerung registriert, wodurch zum Beispiel möglichen Landgeschäften ein Riegel vorgeschoben war. Dies allerdings unter der Perspektive der Dorfgemeinden, dass das von ihnen bewohnte und bestellte Land letztlich ihren partikularen Besitz darstellte, auf dessen Basis sie ihre Mitglieder mit Nutzungsrechten versorgten und auch die weitere Entwicklung der Gemeinschaft insgesamt sicherstellen konnten.

Zum Zankapfel zwischen San Isidro und Rancho Chico sollte in diesem Kontext ein ca. 1.300 Hektar großes, eben zwischen den Grenzen der beiden Dorfgemeinden gelegenes Grundstück werden. Dieses war erst im Jahre 2008 im Zuge der Agrarreform als ein neuer Bestandteil der TCO Charagua

¹⁷ Der Name dieser Dorfgemeinde wurde für die vorliegende Arbeit geändert. Die im Folgenden dargestellten Daten entstammen Teilnehmenden Beobachtungen.

Norte anerkannt worden, worauf es die *Capitanía* an San Isidro übertragen hatte. Wichtige Gründe dafür lagen im starken demographischen Wachstum dieser Dorfgemeinde, welches eine Vergrößerung des Gemeindegebietes und insbesondere dessen landwirtschaftlich nutzbarer Flächen als notwendig erscheinen ließ. Die gleiche Frage stellte sich jedoch auch in Rancho Chico, dessen Einwohner sich zudem in weitaus stärkerem Maße als jene von San Isidro in der Landwirtschaft und Viehzucht betätigten. Zudem resultierte dort aus der auch für andere Kleinbauerngemeinschaften charakteristischen Parzellierung und marktorientierten Bewirtschaftung des Gemeindelandes ein spezifischer Expansionsdrang. Diesem Drang stand jedoch gewissermaßen als Hindernis entgegen, dass das Land von Rancho Chico zwar offiziell Teil der TCO war, die Gemeinde selbst aber nicht zur *Capitanía Charagua Norte* als Organisation der ansässigen Guarani-Gemeinden gehörte.

Wohl auch aus diesem Grund war die auf das Grundstück bezogene Konfliktkonstellation beider Dorfgemeinden zunächst weitgehend latent geblieben. Zudem hatte San Isidro seine »neuen Ländereien« (»*tierras nuevas*«) bis zum Jahre 2012 brach liegen lassen. Nachdem jedoch wiederholt Dritte versucht hatten, sich dort Land anzueignen¹⁸ und die *Capitanía* deshalb zu juristischen Maßnahmen gezwungen worden war, sah sich San Isidro schließlich doch dazu veranlasst, das Grundstück zumindest einzuzäunen. Dadurch sollten die eigenen Besitzrechte untermauert werden (FN 29.6.2012).¹⁹ An-

¹⁸ So zum Beispiel in der ersten Jahreshälfte 2011, als ca. vierhundert Kleinbauernfamilien (»*colonos*«, dt. »Siedler«), welche aus verschiedenen Landesteilen stammten, dort angeblich Parzellen erworben hatten. Zwar waren sie damit offensichtlich einer für Bolivien nicht seltenen betrügerischen Praxis des Landverkaufs in TCOs aufgesessen, trotzdem begannen daraufhin vor Ort ca. fünfzig dieser Familien mit der Errichtung von Häusern – weitere Personen schickten zu diesem Zweck Arbeiter. San Isidro zeigte den Fall über die *Capitanía Charagua Norte* bei der staatlichen Agrarbehörde INRA an, welche die Siedler schließlich dazu zwang, die TCO zu verlassen. Strafen gegen die betrügerischen Verkäufer konnten nicht verhängt werden, da diese geflüchtet und nicht mehr ausfindig zu machen waren (FN 29.6.2012). Spuren der damals begonnenen Arbeiten zur Konstruktion einer Ansiedlung konnte ich noch während meiner Teilnahme an der dörflichen Gemeinschaftsarbeit in den *tierras nuevas* besichtigen.

¹⁹ Diese Arbeiten fanden in der letzten Juniwoche als dörfliche Gemeinschaftsarbeit (*trabajo comunal*) statt. Alle Haushalte des Dorfes hatten dafür Teilnehmer abzustellen. Falls sie dieser Verpflichtung nicht nachkamen, sollten entsprechende Geldbußen entrichtet werden. Auf dem zu bearbeitenden Gelände wurden Gruppen für unterschiedliche Aufgaben eingeteilt. Diese Aufgaben bestanden zum Beispiel darin, Breschen in den Wald zu schlagen, um den künftigen Verlauf des Zauns vorzuzeichnen. Weitere

dererseits führte gerade dies aber auch dazu, dass die *comunarios* von Rancho Chico ihre Hoffnungen auf dieses Land – oder zumindest auf eine Beteiligung daran – nun auf sichtbare Weise schwinden sahen. Ob letztlich damit verbunden oder nicht, so war es doch auffällig, dass gerade während der Arbeiten am Zaun ein Mann erschien, welcher sich als für eine Baufirma im Munizip tätiger Ingenieur bezeichnete, und behauptete, in Rancho Chico einen Teil dieses Landes »gekauft« zu haben. Ferner zerstörten in der folgenden Nacht unbekannte Personen Teile der bereits erledigten Arbeiten und entwendeten Drahtrollen – ein Diebstahl, dessen Urheberschaft zumindest während meiner Anwesenheit in San Isidro ungeklärt blieb. Der entscheidendere Punkt war jedoch, dass die *comunarios* von Rancho Chico bzw. ihre Vorsteher nun kommuniziert hatten, dass sie ebenfalls Anspruch auf dieses Land besäßen und sich nicht durch die *Capitanía Charagua Norte* dazu zwingen ließen, diesen Anspruch aufzugeben (FN 2.7.2012).

Nach diesen Darstellungen soll nun die Verhandlung des Konflikts untersucht werden, welche Anfang Juli 2012 auf einer kleinen Waldlichtung an der Grenze des umstrittenen Landes stattfand. Die Teilnehmer waren zum einen die Gemeindemitglieder von San Isidro, die dafür ihre Einzäunungsarbeiten unterbrochen hatten. Auf der anderen Seite standen etwa zwanzig Gemeindemitglieder aus Rancho Chico mit ihrem Vorsteher.²⁰ Begleitet wurden diese von einem Rechtsanwalt, welcher in ihrer Gemeinde verschwägert war und sie dabei unterstützen sollte, ihre Ansprüche zu verteidigen. Weitere teilnehmende Personen waren die Vorsteherin der *Capitanía Charagua Norte*, *doña* Ruth Yarigua, sowie ein Rechtsberater (*asesor jurídico*) von Seiten der NGO CIPCA, welcher bereits an der Gründung der TCO Charagua Norte mitgewirkt hatte und die *Capitanía* (wie auch weitere *Capitanías*) seitdem bei Landrechtsfragen unterstützte.

Zu Beginn der Versammlung betonte *doña* Ruth Yarigua in einigen kurzen und allgemeinen Worten, dass die *Capitanía* für alle Dorfgemeinden der TCO zuständig sei und deren friedliches Zusammenleben anstrebe. Diese Worte

Gruppen stellten Pfosten her, hoben Löcher aus, verankerten die Pfosten darin und befestigten den Draht. Ebenso zu organisieren waren der Transport und die Verpflegung der Arbeitenden. Für die dadurch entstandenen Kosten leistete die NGO CIPCA über ihre Niederlassung in Charagua-Stadt wichtige finanzielle Unterstützung.

²⁰ Die Bewohner beider Gemeinden trugen die Kleidung, die für viele Landbewohner der Chaco-Region üblich ist, d.h. Hosen aus dickem Jeansstoff, Lederschuhe oder -stiefel, Hüte sowie langärmelige Hemden, um in der Sonne oder auch im dichten Wald arbeiten zu können.

wurden im Anschluss vom Rechtsberater wiederholt, welcher zudem hervorhob, dass die Anwesenheit eines Rechtsanwaltes obsolet sei, da die *Capitanía* eine für alle einvernehmliche Lösung suchen würde. Daraus entspann sich dann zunächst eine Diskussion mit dem Anwalt, welcher betonte, dass er die Interessen von Rancho Chico gegen eine Übervorteilung durch die *Capitanía* zu schützen habe. So verfüge Rancho Chico über eigene Landrechte in der TCO und solle sich von der *Capitanía* nicht »anlügen« lassen. Diese sei nicht dazu befugt, Entscheidungen zu treffen, welche die Rechte von Rancho Chico berührten (FN 2.7.2012).

Im Anschluss daran übernahm dann der Rechtsberater de facto die Leitung der Versammlung. Zunächst sprach er die *comunarios* von Rancho Chico auf den Fall des Ingenieurs an, welcher behauptet hatte, bei ihnen Teile des neuen Grundstückes gekauft zu haben. Nach einem langen Schweigen antwortete schließlich ein *comunario*, dass der Ingenieur die Dorfgemeinde einmal besucht und um seine Aufnahme als *comunario* gebeten habe. Seitdem hätte man jedoch nichts mehr von ihm gehört. Der Rechtsberater kommentierte dies mit den Worten: »Nehmt ihn nicht als *comunario* auf. Er verfügt offensichtlich über Berater, die ihm gesagt haben, dass er als *comunario* Rechte auf Land besitzt [...]. Aber wenn bekannt wird, dass er in Wahrheit kein *comunario* ist, dann ist das ein Fall von illegalem Handel mit Land. Darauf steht Gefängnis.« (FN 2.7.2012)

Diese Warnungen wurden wieder mit einem längeren Schweigen, das nun aber einen etwas verlegeneren Eindruck erweckte, beantwortet und gaben keinen Anlass zu weiteren Einwänden. Neben der Wirkung, welche er durch sein bestimmtes Auftreten erzielte, verdient das Vorgehen des Rechtsberaters allerdings vor allem in weiterer Hinsicht Beachtung. So argumentierte er im Folgenden auf der Basis des »Gesetzes zur Abgrenzung der Rechtszuständigkeiten« (Bolivien 2010b). Zunächst führte er dazu aus, dass gemäß diesem Gesetz die *Capitanía* zuständig für die Bearbeitung von Landkonflikten innerhalb der TCO sei. Zur Begründung verwies er darauf, dass die indigene Gerichtsbarkeit dort Zuständigkeiten besitze, wo Konflikte die interne Verteilung von ansonsten kollektiv besessenem Land beträfen (vgl. ebd.: Art. 10 II c). Dies sei also im Fall einer TCO gegeben und rechtliche Zuständigkeit, so die Schlussfolgerung, komme damit der dort ranghöchsten indigenen Autorität zu – »und diese Autorität ist die *Capitana* Ruth Yarigua« (FN 2.7.2012). Zweitens erklärte er, dass die *Capitana* auch über die erforderlichen personellen Kompetenzen verfüge. Zu diesem Zweck führte er einen Kunstgriff durch, welchen er dadurch einleitete, dass er die Bewohner von Rancho Chi-

co zunächst an die ihnen geleistete Unterstützung bei der Sicherung ihres Landbesitzes erinnerte. Dazu sprach er einige der älteren *comunarios* an und fragte sie, ob sie sich denn nicht an die zahlreichen Treffen im Vorfeld der TCO-Beantragung erinnerten. In diesem Rahmen, so der Rechtsberater, sei Rancho Chico nicht nur ein einfacher Bestandteil der TCO, sondern schließlich auch Teil der dort ansässigen indigenen Bevölkerung geworden. So hätte dieser Prozess ja auch die Übernahme und das Akzeptieren der dort existierenden Werte, Bräuche und Institutionen wie eben auch der *Capitanía* beinhaltet. Schließlich schlussfolgerte er daraus, dass die Bewohner von Rancho Chico sich dadurch »guaranisiert« hätten, das heißt, sie waren bereits »Guarani!« (FN 2.7.2012)

Nachdem diese Argumente zum Erstaunen der *comunarios* von Rancho Chico wie auch ihres Anwaltes ausgeführt worden waren, griffen der Rechtsberater und die *Capitana* zu einem letzten Mittel. Der Rechtsberater leitete dieses Vorgehen mit den Worten ein, dass bereits zu Beginn der Versammlung das Interesse der *Capitanía* an einer einvernehmlichen Lösung betont worden sei und die *Capitana* Ruth Yarigua nun einen entsprechenden Vorschlag vorstellen würde. Daraufhin gab *doña* Ruth bekannt, dass im folgenden Jahr weiteres Land, das zudem an die »neuen Ländereien« angrenze, im Rahmen der Agrarreform einer Überprüfung unterzogen werden sollte. Dieses Grundstück von etwa 600 Hektar würde mit großer Wahrscheinlichkeit zu einem neuen Bestandteil der TCO und stände aus Sicht der *Capitanía* dann Rancho Chico zu. Außerdem erfolge bald die Prüfung einer weiteren Liegenschaft, die ebenfalls für Rancho Chico infrage käme. Erst ab diesem Moment hellten sich die Mienen der *comunarios* von Rancho Chico auf und sie gaben an, die Entscheidungen und Vorschläge der *Capitanía* in dieser Angelegenheit mitzutragen.²¹ Im Folgenden schüttelten sich alle Anwesenden die Hände und reichten die aus Rancho Chico mitgebrachte *chicha*, ein fermentiertes Maisgetränk, in einem Gefäß herum.

Obwohl (wie die Reaktionen der Dorfbewohner von Rancho Chico zeigten) dieses letzte Argument sicherlich eine entscheidende Rolle bei der Lösung dieses Konflikts spielte, verdient die Anwendung des Gesetzes durch den Berater große Aufmerksamkeit. So traf die Bearbeitung des Konfliktes im Rahmen dieses Gesetzes ja eigentlich auf widrige Umstände.

²¹ Der Anwalt von Rancho Chico, der mit diesem Verlauf augenscheinlich recht zufrieden war, fragte: »Werden wir es schriftlich bekommen?«, worauf der Berater erwiederte: »Das ist nicht nötig, das Wort der *Capitana* hat Gesetzeskraft!«

Einerseits hat dies damit zu tun, dass die Bevölkerung dieser TCO kaum jene Eigenschaften besaß, welche gemeinhin mit dem Begriff »Volk« verbunden werden. Obgleich rechtlich als kollektives Eigentum des »Guaraní-Volkes« definiert, waren die in der TCO ansässigen Guaraní politisch stark fragmentiert. Die einzelnen Dorfgemeinden betrachteten das von ihnen bewohnte Land in erster Linie als ihr Eigentum und zögerten, darauf bezogene Entscheidungsgewalten an gemeinsame Institutionen abzutreten. In diesem Sinne wandte sich der Rechtsberater, indem er die *Capitana* als die rechtlich zuständige Autorität bezeichnete, also nicht nur an die Gemeindemitglieder von Rancho Chico, sondern auch an jene von San Isidro. Tatsächlich blieben diese dann auch auf eine weitgehend passive Rolle bei der Bewältigung des Konflikts beschränkt. Obwohl dies eine gewisse Unzufriedenheit²² unter ihnen hervorrief, erfüllte diese Maßnahme eine wichtige Funktion, da sie dazu beitrug, die Legitimität der *Capitanía* zu stärken bzw. gegenüber den Bewohnern von Rancho Chico wahrscheinlich erst zu erzeugen.

Andererseits ist es ganz offensichtlich, dass dieser Konflikt, an dem Angehörige verschiedener »indigener Völker« beteiligt waren, kaum mit der Gesetzgebung zur indigenen Gerichtsbarkeit vereinbar sein konnte (FN 6.7.2012). So erlaubt das Gesetz eine Zuständigkeit dieser Gerichtsbarkeit nur für den Fall, dass alle involvierten Parteien dem gleichen »indigenen Volk« angehören (s. dazu 2.3.2). Der Berater umging diese Klippe mit einem Geschick, indem er Rancho Chico »guaranisierte«, d.h. die Existenz einer ethnischen Gemeinschaft mit der übrigen indigenen Bevölkerung der TCO behauptete. Er reagierte damit vor allem auf die Notwendigkeit, eine rechtliche Zuständigkeit auf der Grundlage der ethnischen Zugehörigkeit zu etablieren. Dies kann zwar als eine »kreative Lösung«²³ verstanden werden, verweist aber auf ein wenig diskutiertes Problem einer »ethnisierten« indigenen Gerichtsbarkeit, nämlich auf die ethnische und kulturelle Heterogenität,

22 Im Hinblick darauf war bereits während dieser Versammlung auffällig, dass weder die anwesenden Mitglieder der *directiva* von San Isidro noch weitere Personen, welche dort in der Regel auf Versammlungen sprachen, das Wort ergriffen. Stattdessen blickten sie ernst und mit zum Teil fast desinteressierten Mienen zu Boden (FN 3.7.2012).

23 Anzumerken ist dazu allerdings, dass dieses Vorgehen wesentlich davon erleichtert wurde, dass die anwesenden Personen diesen Gesetzentext weder zur Hand hatten, noch über detaillierte Kenntnisse seines Inhaltes verfügten. Dies galt offensichtlich auch für den Anwalt, welcher die *comunarios* von Rancho Chico begleitete und den darauf bezogenen Ausführungen des Beraters keine entsprechenden Kenntnisse entgegenzusetzen hatte.

die auch Regionen mit einer mehrheitlich indigenen Bevölkerung kennzeichnet. Darauf wurde hier mit der strategischen Ethnisierung von Menschen reagiert, die weit davon entfernt waren, eine ethnische Gemeinschaft zu bilden, und dabei eigentlich nicht einmal über eine gemeinsame ethnische Kategorie verfügten.

Letztendlich veranschaulicht damit auch dieser Fall die große Bedeutung staatlicherseits übertragener Rechtskompetenzen als einer Quelle von Legitimität – im untersuchten Konflikt zudem dort, wo indigene Autoritäten bis dato kaum über Handlungsgrundlagen verfügt hatten. In der Definition der *Capitana* Ruth Yarigua als rechtlich zuständige Autorität klang zudem bereits die für indigene Autonomieprozesse konstatierte Spannung um politische und rechtliche Zentralisierung im Verhältnis zu nicht-staatlichen Organisationsweisen an (vgl. 3.4). Dies schien sich zumindest auch in den Äußerungen einiger Mitglieder des Vorstandes von San Isidro zu manifestieren. So wurde dort bemängelt, dass die *Capitana* und der Rechtsberater eigenständig und ohne weitere Rücksprache vorgegangen seien (FN 3.7.2012). Der erfolgreichen Übernahme rechtlicher Kompetenzen durch die *Capitanía* stand daher auch eine weitgehend passive Rolle dieser Dorfgemeinde gegenüber.

